

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 23. März

1972

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen	29	Änderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter	50
Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung	35	Vorläufige Richtlinien zur Bewilligung von Ausbildungsstipendien und Familienunterhalt (Ausbildungsförderung) an Studierende für Berufe der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie	52
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	36	Neu erschienene Bücher und Schriften	57
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter	42		

Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Geschäftsordnung für die Landessynode vom 26. Oktober 1956 ist durch Beschlüsse der Landessynode vom 26. Oktober 1967 (KABl. S. 160), vom 15. Oktober 1970 (KABl. S. 222) und vom 14. Oktober 1971 (KABl. S. 188) geändert worden.

Die Kirchenleitung hat beschlossen, die Geschäftsordnung für die Landessynode unter Berücksichtigung der Änderungen in neuer Paragraphenfolge

bekanntzumachen. Sie gilt künftig in der nachstehenden Fassung.

Bielefeld, den 19. Januar 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) gez. D. Th i m m e
Az.: A 3—01

Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 19. Januar 1972

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat sich auf Grund des Artikels 136 der Kirchenordnung folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Ordentliche und außerordentliche Tagung

Die Landessynode tritt jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Zu außerordentlichen Tagungen ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder ein Fünftel der Kreissynoden es verlangt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.

§ 2

Neubildung der Synode

(1) In dem Jahre der Neubildung der Synode hat der Superintendent jedes Kirchenkreises dem Präses die Namen der von der Kreissynode gewählten Mitglieder und ihrer Stellvertreter unter Angabe

ihrer Anschrift unverzüglich nach der Wahl mitzuteilen.

(2) Die Kirchenleitung beruft die gemäß Artikel 122 der Kirchenordnung von ihr zu berufenden Mitglieder spätestens zehn Wochen vor der Tagung der Synode.

§ 3

Vorbereitung der Synode

(1) Der Präses sorgt dafür, daß die Kirchenleitung die Tagung der Synode rechtzeitig vorbereitet, die Legitimation ihrer Mitglieder vorprüft, die der Synode vorzulegenden Gesetzentwürfe feststellt, die vorliegenden Anträge der Kreissynoden sowie die an die Synode gerichteten Eingaben prüft und ordnet.

(2) Anträge an die Landessynode, die durch die Kirchenleitung der Synode vorgelegt und auf ihre Tagesordnung gesetzt werden sollen, können von Kreissynoden und von stimmberechtigten Mitglie-

dern der Landessynode gestellt werden. Die Anträge von Synodalen müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Synode unterstützt sein.

Jeder Antrag ist der Kirchenleitung spätestens acht Wochen vor Beginn der Synode in doppelter Ausfertigung auf besonderem Bogen einzureichen.

§ 4

Einberufung und Einladung

(1) Die Kirchenleitung bestimmt Ort und Zeit der Tagung. Der Präses beruft die Synode gemäß dem Beschluß der Kirchenleitung ein.

(2) Der Präses lädt zur ordentlichen Tagung die Mitglieder der Synode möglichst zehn Wochen vor Beginn der Tagung ein. In dem Einladungsschreiben sind Ort und Zeit des Zusammentritts der Synode und die voraussichtliche Dauer der Tagung anzugeben. Bei Einladungen zu außerordentlichen Tagungen kann die Frist verkürzt werden.

(3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies dem Präses und gleichzeitig dem Superintendenten unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist der Stellvertreter umgehend einzuladen.

(4) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die der Kirchenleitung nicht angehören, nehmen an der Synode mit beratender Stimme teil. Die Kirchenleitung kann Inhaber landeskirchlicher Ämter und Träger anderer gesamtkirchlicher Dienste als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Rat der Evangelischen Kirche der Union sowie die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Synode eingeladen. Die Leitungen weiterer Kirchen sowie Gäste können auf Beschluß der Kirchenleitung eingeladen werden.

§ 5

Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Beratung und Beschlußfassung über einen dahingehenden Antrag sind nicht öffentlich.

§ 6

Mitteilung der Hauptverhandlungsgegenstände und der Tagesordnung

Spätestens zehn Tage vor dem Beginn der Synode erhalten die Mitglieder und alle nach § 4 Einzuladenden ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände mit dem Wortlaut der eingereichten Anträge, etwaige Gesetzesvorlagen sowie die Tagesordnung der ersten Sitzung. Möglichst bald nach dem Zusammentritt der Synode erhalten sie ein Mitgliederverzeichnis.

§ 7

Arbeitsmaterial

Der Präses sorgt dafür, daß das für die Verhandlungen nötige Material aus der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung zur Verfügung steht.

§ 8

Synodalgottesdienst

An dem Synodalgottesdienst und der Feier des heiligen Abendmahls nehmen in Amtstracht nur diejenigen Mitglieder der Synode teil, die dabei amtierenden. Die Predigt hält der von der Landessynode bzw. der Kirchenleitung Beauftragte. Das heilige Abendmahl wird von dem Präses in Gemeinschaft mit einem von ihm zu bestimmenden Pfarrer ausgeteilt.

§ 9

Anberaumung und Leitung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Synode werden vom Präses anberaumt, geleitet und geschlossen.

(2) Ist der Präses verhindert, die Synode zu leiten, so wird er durch den theologischen Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Kirchenleitung, wer den Präses vertritt.

(3) Der Präses bzw. sein Vertreter kann andere Mitglieder der Kirchenleitung mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte beauftragen.

(4) Wenn die Beratung oder die Beschlußfassung die Kirchenleitung als solche betrifft, beauftragt der Präses den dienstältesten nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten mit der Leitung der Synode.

§ 10

Tägliche Andacht

Jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen, die ein vom Präses beauftragter Synodaler hält. Jeder Sitzungstag wird mit Gebet beschlossen.

§ 11

Tagesordnung

Die Tagesordnung der zweiten und jeder folgenden Sitzung wird auf Grund der Geschäftslage unter Zustimmung der Synode vom Präses festgestellt. Sie wird am Vorabend jedes Sitzungstages für den nächsten Tag bekanntgegeben.

§ 12

Beschlußfähigkeit, Legitimation

(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlußfähigkeit der Synode durch Namensaufruf festzustellen. Die Synode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes.

(2) Nachdem der Präses über die von der Kirchenleitung vorgenommene Vorprüfung der Legitimation berichtet hat, entscheidet die Synode über die Legitimation ihrer Mitglieder. Nötigenfalls kann sie die Vorbereitung dieses Beschlusses einem Ausschuß übertragen.

(3) Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder gelten die namentlich Aufgerufenen, die erschienen sind, als vorläufig legitimiert, wenn die Synode keinen Widerspruch erhebt.

§ 13

Synodalgelöbnis und Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit legen die erstmalig in die Synode eintretenden Mitglieder das in Artikel 125 der Kirchenordnung vor-

gesehene Gelöbnis ab. Die später erscheinenden Mitglieder leisten das Gelöbnis in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen.

(2) Die Mitglieder der Synode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Landessynode, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 14

Wahl der Schriftführer

Nach Ablegung des Synodalgelöbnisses wählt die Synode auf Vorschlag des Präses die Schriftführer für die erste Sitzung. Für jede Sitzung sind zwei Schriftführer zu bestellen. Den Schriftführern sind Beamte des Landeskirchenamtes zur Unterstützung beizugeben.

§ 15

Begrüßungsansprache des Präses

Der Präses begrüßt die Synode in einer Ansprache.

§ 16

Bericht des Präses

(1) Bei jeder ordentlichen Tagung erstattet der Präses den in Artikel 126 der Kirchenordnung vorgeschriebenen Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung sowie über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse. Der Bericht ist zur Besprechung zu stellen; er ist nach Möglichkeit vor Beginn der Aussprache in die Hände der Synodalen zu legen.

(2) Während der Besprechung des Berichts leitet der dienstälteste, nicht zur Kirchenleitung gehörende Superintendent die Verhandlungen.

(3) Berichte der kirchlichen Werke werden der Synode möglichst gedruckt vorgelegt. Sie können auf Beschluß der Synode zur Besprechung gestellt werden.

§ 17

Tagungsausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Synode werden bei jeder Tagung die erforderlichen Ausschüsse gebildet.

(2) Die Synode beschließt möglichst bald über die Verteilung ihrer Mitglieder (einschließlich der Mitglieder mit beratender Stimme) auf die Ausschüsse. Die Kirchenleitung legt dafür einen Verteilungsplan vor, der mit den Superintendenten vorberaten ist. Die Synode bestimmt die Synodalen, welche die Ausschüsse einberufen.

(3) Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden, den Schriftführer und den Berichterstatter, erforderlichenfalls auch Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die dem Ausschuß nicht angehörenden Mitglieder der Synode haben Zutritt; ihnen kann mit Genehmigung des Ausschusses das Wort erteilt werden. Die Synode kann beschließen, daß nur die in den Ausschuß gewählten Mitglieder Zutritt haben. Der Präses hat das Recht, allen Ausschußsitzungen mit Stimmrecht beizuwohnen. Auf Wunsch

des Ausschusses geben die zuständigen Referenten des Landeskirchenamtes in den Ausschußsitzungen Auskunft. Der Ausschuß kann bei der Beratung eines Antrages den Antragsteller zu den Sitzungen hinzuziehen.

(5) Die Beratungen der Ausschüsse sind mit einem Bericht über die Vorlage zu eröffnen. Im übrigen regeln die Tagungsausschüsse den Geschäftsgang ihrer Beratungen selbst. Ggfs. können sie aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden.

(6) Die Ausschüsse berichten der Synode. Anträge sind schriftlich vorzulegen.

(7) Die Synode kann im Ausnahmefall bestimmen, daß die Tagungsausschüsse auch außerhalb der Tagung der Synode zusammentreten können, soweit für das Sachgebiet kein anderer Ausschuß besteht.

§ 18

Ständige Ausschüsse

(1) Während der ersten ordentlichen Tagung der Synode werden gemäß Artikel 135 der Kirchenordnung die erforderlichen Ständigen Ausschüsse, die außerhalb der Tagung der Synode zusammentreten, gebildet und deren Vorsitzende bestimmt. In die Ausschüsse können auch ordinierte Theologen und andere Gemeindeglieder der Landeskirche berufen werden, die nicht der Landessynode angehören; die Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen teilnehmen. Die Ausschüsse berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit.

(2) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Jeder Ausschuß soll möglichst bald aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Die Landessynode kann bestimmen, daß ein Ausschuß nur beschlußfähig ist, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Im übrigen regeln sie den Geschäftsgang ihrer Beratungen selbst. Ggfs. können aus ihrer Mitte Unterausschüsse gebildet werden.

(3) Über die Sitzungen der Ausschüsse soll eine Niederschrift angefertigt werden. Als Schriftführer kann ein Beamter des Landeskirchenamtes zugezogen werden. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Abschrift der Niederschrift. Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen. Der Präses, die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen Ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Abschriften erhalten.

(4) Die Ausschüsse beraten den Gegenstand, um deren Behandlung sie von der Synode oder der Kirchenleitung gebeten werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Sachbereich gehören. Die Ausschüsse geben ihre Berichte an die Synode und an die Kirchenleitung.

(5) Die Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschußsitzung zu entsenden.

Sie können ferner die Kirchenleitung bitten, Vertreter der Ausschüsse zu hören. Die Ausschüsse haben Ort und Zeit der von ihnen anberaumten Sitzungen dem Präses bekanntzugeben.

(6) Der Präses bittet die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse um einen schriftlichen Bericht für die Synode. Er gibt ihnen während der Synode Gelegenheit zu einem mündlichen Bericht. Der Präses kann, wenn es sachlich geboten erscheint, Mitglieder der Ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Synode einladen.

§ 19

Tagegelder und Fahrtkosten

Möglichst am ersten Sitzungstage befindet die Synode über die ihren Mitgliedern zu gewährenden Tagegelder sowie über die Erstattung der Fahrtkosten und etwaiger Lohnausfälle.

§ 20

Teilnahmepflicht und Beurlaubung

(1) Sämtliche Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an den Sitzungen der Synode von Anfang bis Ende teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder, die aus dringender Ursache den Verhandlungen fernbleiben oder sie vor ihrem Schluß verlassen müssen, müssen den Präses um Beurlaubung bitten. Der Präses entscheidet darüber, ob gegebenenfalls der Stellvertreter des Beurlaubten einzuladen ist.

§ 21

Anzweiflung der Beschlußfähigkeit

Wird die Beschlußfähigkeit unmittelbar vor einer Abstimmung angezweifelt, so kann jedes Mitglied Zählung durch Namensaufruf beantragen. Ergibt sich, daß die Sitzung nicht mehr beschlußfähig ist, so müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlußfähigkeit unterbrochen werden.

§ 22

Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung ist Recht und Pflicht des Präses. Er kann in Ausübung dieser Pflicht nötigenfalls einem Mitglied der Synode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen diesen Ordnungsruf steht dem Betroffenen die Berufung an die Synode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

(2) Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, so ist der Präses berechtigt, den zur Ordnung Gerufenen von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. Legt der Betroffene Berufung an die Synode ein, so beschließt diese ohne Erörterung endgültig, ob der Ausschluß berechtigt ist.

(3) Äußerstenfalls ist die Synode auf kurze, vom Präses näher zu bestimmende Zeit zu unterbrechen.

§ 23

Eingaben während der Tagung

Eingaben, die der Synode während der Tagung zugehen, kündigt der Präses in der nächsten Sitzung an und überweist sie an den zuständigen Aus-

schuß, falls die Synode keine andere Behandlung beschließt.

§ 24

Anträge während der Tagung

(1) Die Kirchenleitung kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln sind.

(2) Anträge von Mitgliedern der Synode, die schriftlich eingereicht und von mindestens zwanzig Mitgliedern unterschrieben sind, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Anträge von Mitgliedern der Synode, die unmittelbar aus den Verhandlungen hervorgehen, können jederzeit schriftlich mit Unterzeichnung des Namens gestellt werden. Der Präses verliest sie und stellt fest, ob der Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern unterstützt wird. Ist dies nicht der Fall, so kann über ihn nicht verhandelt werden.

(4) Jeder Antragsteller soll, falls über den gleichen Gegenstand bereits auf einer früheren Landessynode verhandelt worden ist, bei seinem Antrag möglichst auf diese Verhandlung Bezug nehmen.

§ 25

Zusatz- und Gegenanträge

Zusatz- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand von jedem Mitglied der Synode gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist. Sie sind schriftlich mit Namensnennung dem Präses zu überreichen und müssen zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie nicht vor der Abstimmung zurückgenommen werden. Eine Wiederaufnahme durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Diese Anträge bedürfen der Unterstützung durch andere Synodale nicht.

§ 26

Vortrag der Beratungsgegenstände

(1) Jeden in einer Sitzung der Synode zur Beratung kommenden Gegenstand kann der Präses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Synode mit einem erläuternden Vortrag einleiten.

(2) Ist der Gegenstand in einem Ausschuß vorbereitet, so gibt der Präses zunächst dem Berichterstatter des Ausschusses das Wort. Dasselbe gilt auch von dem Urheber eines selbständigen Antrages.

(3) Dem Berichterstatter oder dem Urheber eines selbständigen Antrages gebührt auch das Schlußwort.

§ 27

Wortmeldungen

(1) Jedes Mitglied der Synode, das sprechen will, meldet sich beim Präses oder bei der von ihm bestimmten Stelle.

(2) Der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(3) Melden sich mehrere zugleich, so entscheidet der Präses über die Reihenfolge.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung und Bemerk-

kungen zu kurzen tatsächlichen Berichtigungen werden sofort gestattet.

(5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluß der Aussprache erteilt.

§ 28

Beschränkung der Redezeit und Entzug des Wortes

(1) Die Redezeit kann durch Beschluß der Synode beschränkt werden.

(2) Wer das Wort hat, darf nur vom Präses unterbrochen werden. Dieser hat Abschweifungen vom Gegenstand, Wiederholungen sowie das Ablesen von Reden während der Aussprache tunlichst zu verhindern. Wird ein entsprechender Mahnruf nicht beachtet, so fragt der Präses die Synode, ob sie den Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so entzieht der Präses dem Redner das Wort.

§ 29

Anträge auf Schluß der Aussprache

(1) Anträge auf Schluß der Rednerliste können von jedem Synodalen jederzeit beim Präses gestellt werden. Dieser läßt nach Verlesung der Rednerliste über den Antrag ohne Erörterung abstimmen.

(2) Anträge auf Schluß der Besprechung eines Verhandlungsgegenstandes können von jedem Synodalen jederzeit beim Präses angemeldet werden. Der Präses läßt über den Antrag sofort oder nach dem Abschluß der Rede, während welcher ein solcher Antrag gestellt wird, ohne Erörterung abstimmen, nachdem zuvor die Rednerliste verlesen worden ist. Wird der Antrag angenommen, so erhält der Berichterstatter oder der Urheber eines zur Besprechung stehenden Antrages das Schlußwort.

(3) Der Antrag auf Überweisung an einen Ausschuß kann vor Abschluß der Beratung über einen Gegenstand jederzeit gestellt werden. Die Synode entscheidet über den Antrag ohne weitere Erörterung.

§ 30

Sondererklärung

Will ein Mitglied zu einem Beschluß der Synode eine Sondererklärung abgeben, so ist diese vor Schluß der betreffenden Sitzung anzumelden und spätestens binnen 24 Stunden dem Präses schriftlich in doppelter Ausfertigung einzureichen. Eine Sondererklärung wird nicht in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen, sondern der Urschrift derselben als Anlage beigelegt.

§ 31

Abstimmung

(1) Ist die Beratung geschlossen, so wird abgestimmt.

(2) Jede zur Abstimmung zu bringende Frage ist vom Präses so zu fassen, daß darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(3) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so bestimmt der Präses die Reihenfolge der Abstimmung. Dabei erhalten Abänderungsanträge ihre Stelle vor den Anträgen, auf welche sie sich beziehen, weitergehende vor denjenigen, welche eine geringere Abweichung von dem Hauptantrag enthalten.

(4) Wird gegen Fassung der Frage oder der Anträge sowie gegen Festsetzung ihrer Reihenfolge Einspruch erhoben, so entscheidet die Synode durch Abstimmung ohne Aussprache.

(5) Sind Abänderungsanträge angenommen, die den Hauptantrag umgestalten, so wird über den Hauptantrag in seiner neuen Gestalt abgestimmt. Wird dieser abgelehnt, so fallen damit die schon angenommenen Abänderungsanträge.

§ 32

Umfassende Vorlagen

(1) Bei umfassenden Vorlagen kann der Beratung und der Beschlußfassung über die einzelnen Abschnitte eine Beratung über das Ganze vorausgehen. Diese beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(2) Nachdem über die einzelnen Abschnitte der Vorlage beraten und beschlossen worden ist, wird über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet hat, abgestimmt.

§ 33

Kirchliche Gesetze
und Änderungen der Kirchenordnung

(1) Kirchliche Gesetze erfordern zweimalige Beratung und Abstimmung.

(2) Änderungen der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden.

(3) Änderungen der Kirchenordnung erfolgen aufgrund von Vorlagen. Sind mehrere Artikel der Kirchenordnung betroffen, ist eine Vorlage in die entsprechende Zahl von Paragraphen zugliedern. Über jeden Paragraphen ist gesondert abzustimmen, wobei zu seiner Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

§ 34

Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder Aufstehen der Mitglieder.

(2) Wird die Mehrheit angezweifelt, so werden die Stimmen gezählt.

(3) Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 35

Abstimmung über Anträge

(1) Bei der Abstimmung über Anträge entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(2) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

§ 36

Vorbereitung der Wahlen

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen, die von der

Landessynode gemäß Artikel 117 der Kirchenordnung vorzunehmen sind, wird bei ihrer ersten ordentlichen Tagung ein Ständiger Nominierungsausschuß gebildet. Die Landessynode beruft aus ihrer Mitte 19 Mitglieder; davon sollen 10 Nichttheologen sein. Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuß; sie nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung an den Ausschußsitzungen nicht teil. Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden.

(2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über den wesentlichen Inhalt seiner Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern er nicht selbst zur Wahl steht.

(4) Der Nominierungsausschuß stellt spätestens 3 Monate vor Beginn der nächsten Tagung der Landessynode Wahlvorschläge auf, die nach Möglichkeit für jede Wahl mehrere Namen enthalten sollen. Der Vorsitzende stellt zuvor fest, ob die Vorgeslagenen mit ihrer Kandidatur einverstanden sind. Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern der Synode spätestens sechs Wochen vor Beginn der Synode schriftlich mitgeteilt.

(5) Der Vorsitzende des Ständigen Nominierungsausschusses begründet vor der Synode den Wahlvorschlag.

(6) Die Landessynode entscheidet, ob sie für die Wahlen die Einsetzung eines Tagungsausschusses für erforderlich hält.

(7) Jeder Synodale kann auch während der Verhandlungen der Synode weitere Wahlvorschläge machen.

§ 37

Wahlen

(1) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder der Synode, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.

§ 38

Wahl der Kirchenleitung

(1) Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeslagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeslagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Los.

§ 39

Sonderberatung nach Bekenntnissen

(1) Die Landessynode faßt ihre Beschlüsse in al-

len Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.

(2) Wird auf der Synode geltend gemacht, daß die Beratung einer Vorlage eine besondere Berücksichtigung eines der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden reformatorischen Bekenntnisse erfordert, oder wird geltend gemacht, daß ein Beschluß einem dieser Bekenntnisse widerspricht und können die Bedenken in gemeinsamer Beratung nicht ausgeräumt werden, so kann jedes Mitglied der Synode beantragen, daß die seinem Bekenntnisstand zugehörigen Mitglieder der Synode zu einer besonderen Beratung zusammentreten. Diesem Antrag muß stattgegeben werden. Wird in dieser Beratung das erhobene bekenntnismäßige Bedenken bestätigt, so hat die Synode diesen Gegenstand erneut zu beraten und Gelegenheit zur schriftgemäßen Begründung des Bedenkens zu geben.

(3) Gelingt es der Synode nicht, das vorgebrachte Bedenken in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden, so kann in der Sache nur ein Beschluß gefaßt werden, der nicht gegen dieses Bedenken verstößt.

(4) Die Einberufung einer nach dem Bekenntnis bestimmten Sonderberatung erfolgt durch den dienstältesten Superintendenten oder, falls ein solcher nicht beteiligt ist, durch das dienstälteste theologische Mitglied, das dem betreffenden Bekenntnis angehört. Die Sonderversammlung wählt ihren Vorsitzenden, den Schriftführer und den Berichterstatter.

§ 40

Niederschrift der Verhandlungen

(1) Die Schriftführer haben die Verantwortung für die Niederschrift der Verhandlungen.

(2) In der Niederschrift müssen der Bericht des Präses, der Wortlaut der gestellten Anträge und der gefaßten Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen aufgezeichnet werden.

(3) Die Synode kann die Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift der Kirchenleitung übertragen.

§ 41

Synodalprediger

In der letzten Sitzung bestimmt die Synode den Prediger für den Gottesdienst der nächsten Synodaltagung. Sie kann dies der Kirchenleitung überlassen.

§ 42

Abschluß der Tagung

Ist die Tagesordnung der letzten Sitzung erledigt, so schließt der Präses die Synode mit Ansprache und Gebet.

§ 43

Auslegung der Geschäftsordnung

Entstehen Zweifel in der Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet die Synode. Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist zulässig, wenn auf die Abweichung hingewiesen wird und kein Mitglied der Synode widerspricht.

Aenderung und Ergaenzung der Allgemeinen Verguetungsordnung

Auf Grund des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfaelischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Koerperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Aenderung und Ergaenzung der Allgemeinen Verguetungsordnung

Die Allgemeine Verguetungsordnung fuer die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen — Allgemeine Verguetungsordnung — (KABl. 1966 S. 95), zuletzt geaendert durch Beschluess der Kirchenleitung vom 15. Dezember 1971 (KABl. 1972 S. 8), wird wie folgt geaendert und ergaenzelt:

1. Gliederung

In Teil I Abschnitt B der Gliederung wird die Berufsgruppenbezeichnung „Internatserzieher, Internatsleiter“ gestrichen

2. Berufsgruppe „Religionslehrer (Katecheten)“

Die Tuetigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Religionslehrer (Katecheten)“ erhalten folgende Fassung:

„Religionslehrer (Katecheten)“

Verg.Gr. IV b

1. Religionslehrer (Katecheten) mit der ersten katechetischen Pruefung im Sinne des Kirchengesetzes ueber den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Verg.Gr. IV a

2. Religionslehrer (Katecheten) mit der zweiten katechetischen Pruefung im Sinne des Kirchengesetzes ueber den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen, jedoch fruehestens nach mindestens sechsjaehtiger Eingruppierung und Bewaehrung in der Verg.Gr. IV b
3. Religionslehrer (Katecheten) mit abgeschlossener Ausbildung am Kirchlichen Oberseminar fuer katechetischen Dienst an berufsbildenden Schulen oder mit anerkannter entsprechender Ausbildung

Verg.Gr. III

4. Religionslehrer (Katecheten) nach bestandener unterrichtspraktischer Pruefung im Sinne des Kirchengesetzes ueber den katechetischen Dienst in der Ev. Kirche von Westfalen, jedoch fruehestens nach mindestens sechsjaehtiger Eingruppierung und Bewaehrung in der Verg.Gr. IV a.“
3. Berufsgruppe „Internatserzieher, Internatsleiter“
Die Tuetigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Internatserzieher, Internatsleiter“ werden gestrichen.
4. Berufsgruppe „Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst“

- a) In der Fallgruppe 1 wird das Hinweiszeichen „*“ gestrichen.

- b) In der Fallgruppe 2 wird das Wort „zwoelfjaehriger“ durch die Worte „mindestens sechsjaehtiger“ ersetzt.

5. Berufsgruppe „Mitarbeiter in Heimen der offenen Tuer“

- a) In der Fallgruppe 1 wird das Hinweiszeichen „*“ gestrichen.
- b) In der Fallgruppe 2 wird das Wort „zwoelfjaehriger“ durch die Worte „mindestens sechsjaehtiger“ ersetzt.

6. Berufsgruppe „Kraftfahrer“

- a) In der Fallgruppe 7 wird das Hinweiszeichen „*“ gestrichen.
- b) In der Fallgruppe 8 wird das Wort „zwoelfjaehriger“ durch die Worte „mindestens sechsjaehtiger“ ersetzt.

7. Berufsgruppe „Techniker“

- a) In der Fallgruppe 7 wird das Hinweiszeichen „*“ gestrichen.
- b) In der Fallgruppe 8 wird das Wort „zwoelfjaehriger“ durch die Worte „mindestens sechsjaehtiger“ ersetzt.

8. Berufsgruppe „Buecherei- und Archivdienst“

- a) In der Fallgruppe 3 wird das Hinweiszeichen „*“ gestrichen.
- b) In der Fallgruppe 4 wird das Wort „zwoelfjaehriger“ durch die Worte „mindestens sechsjaehtiger“ ersetzt.

II.

Uebergangsvorschriften

(1) Fuer Religionslehrer (Katecheten) werden auf Zeiten der Eingruppierung und Bewaehrung in bestimmten Verguetungsgruppen Zeiten, die vor dem 1. Januar 1971 in einer entsprechenden Tuetigkeit nach Ablegung der jeweiligen Pruefung zurueckgelegt worden sind, auch dann angerechnet, wenn der Religionslehrer (Katechet) in eine niedrigere Verguetungsgruppe eingruppiert war.

(2) Mitarbeiter, die beim Inkrafttreten der Aenderungen dieses Beschlusses im Arbeitsverhaeltnis gestanden haben und nach diesem Beschluess die Tuetigkeitsmerkmale einer hoeheren als ihrer bisherigen Verguetungsgruppe erfuellen, werden nach § 27 Abschnitt A Absatz 3 BAT-KF hoehergruppiert.

(3) Fuer Mitarbeiter, die beim Inkrafttreten der Aenderungen dieses Beschlusses guentiger als nach diesem Beschluess eingruppiert waren, verbleibt es bei ihrer Eingruppierung.

III.

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

- a) Teil I Nr. 2 und Teil II — fuer Religionslehrer (Katecheten) — am 1. Januar 1971,

b) Teil I Nr. 1 und Nr. 3 bis 8 und Teil II — außer für Religionslehrer (Katecheten) — am 1. Januar 1972.

(2) Dieser Beschluß wird nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 29. Februar 1972 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt nicht für Mitarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeits-

verhältnisses wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten.

Bielefeld, den 17. Februar 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 426 II/72/B 9—16

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen werden die nachstehenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist vom 1. Januar 1972 an zu verfahren.

Bielefeld, den 1. Februar 1972

(L.S.)

Az.: 3950 II/72/B 9—16

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

**Vergütungstarifvertrag Nr. 10 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 19. Januar 1972**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die

- a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT),
- b) . . .
fallen.

§ 2

Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT¹⁾ fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT¹⁾ fallen

Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

§ 3

. . .

§ 4

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	6,30	Kr. I	7,08
IX b	6,76	Kr. II	7,51
IX a	7,01	Kr. III	8,—
VIII	7,29	Kr. IV	8,50
VII	7,91	Kr. V	9,04
VI a und VI b	8,59	Kr. VI	9,60
V c	9,38	Kr. VII	9,96
V a und V b	9,92	Kr. VIII	10,14
IV b	10,35	Kr. IX	10,81
IV a	11,29	Kr. X	11,51
III	12,33	Kr. XI	12,29
II b	13,—	Kr. XII	13,06
II a	13,73		
I b	15,05		

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 5

. . .

§ 6

. . .

¹⁾ Den Anlagen 1 a und 1 b zum BAT entsprechen die Anlagen 1 und 2 zur Notverordnung vom 12. 12. 1962 — Allgemeine Vergütungsordnung und Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal —

§ 7

Überleitung am 1. Januar 1972

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT¹⁾ fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1971 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1972 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen

- a) in den Vergütungsgruppen X, IX b und VII BAT aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 16. März 1960 . . . um 2 DM,
- b) in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958

überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

§ 8

. . .

§ 9

Ortszuschlag

Abweichend von den nach der Kündigung des BAT weiter anzuwendenden §§ 29 . . . BAT gilt für die unter den Geltungsbereich des BAT . . . fallenden Angestellten die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten des Arbeitgebers eine entsprechende oder eine günstigere Orts-

zuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an sind die §§ 29 . . . BAT uneingeschränkt weiter anzuwenden.

§ 10

. . .

§ 11

Inkrafttreten

. . .

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft . . .

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

. . .

Angestellte, die im Kalenderjahr 1971 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei waren oder die die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Jahre 1971 überschritten haben, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt zu Beginn des Monats Januar 1972 die für 1972 geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze (18.900,— DM) jedoch nicht überschritten hatte, werden bzw. bleiben vom 1. Januar 1972 an auch dann krankenversicherungspflichtig, wenn ihr Entgelt aufgrund der durch den Vergütungstarifvertrag Nr. 10 eintretenden rückwirkenden Erhöhung die Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Sie scheiden gemäß § 165 Abs. 5 Satz 2 RVO erst mit Ablauf des Jahres 1972 aus der Krankenversicherungspflicht aus, sofern ihr Entgelt zu Beginn des Monats Januar 1973 höher ist als die vom 1. Januar 1973 an geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz RVO).

Anlage 1

(§ 2 Abschn. A Abs. 1 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 10)

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

Verg.- Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem												47.	49.		
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.			45.	Lebensjahr (monatlich in DM)
I a		1874,08	1959,74	2045,40	2131,06	2216,72	2302,38	2388,04	2473,70	2559,36	2645,02	2730,68	2816,34	2898,48		
I b		1666,08	1748,43	1830,78	1913,13	1995,48	2077,83	2160,18	2242,53	2324,88	2407,23	2489,58	2571,93	2654,08		
II a		1476,80	1552,44	1628,08	1703,72	1779,36	1855,00	1930,64	2006,28	2081,92	2157,56	2233,20	2308,80			
II b		1376,96	1445,91	1514,86	1583,81	1652,76	1721,71	1790,66	1859,61	1928,56	1997,51	2066,46	2096,64			
III	1312,48	1376,96	1441,44	1505,92	1570,40	1634,88	1699,36	1763,84	1828,32	1892,80	1957,28	2021,76	2083,12			
IV a	1189,76	1248,76	1307,76	1366,76	1425,76	1484,76	1543,76	1602,76	1661,76	1720,76	1779,76	1838,76	1896,96			
IV b	1087,84	1134,64	1181,44	1228,24	1275,04	1321,84	1368,64	1415,44	1462,24	1509,04	1555,84	1602,64	1608,88			
V a	952,64	993,79	1034,94	1076,09	1117,24	1158,39	1199,54	1240,69	1281,84	1322,99	1364,14	1405,29	1443,52			
V b	952,64	993,79	1034,94	1076,09	1117,24	1158,39	1199,54	1240,69	1281,84	1322,99	1364,14	1405,29	1408,16			
V c	888,16	927,12	966,06	1005,00	1043,94	1082,88	1121,82	1160,76	1199,70	1238,64	1277,12					
VI a	832,00	862,09	892,18	922,27	952,36	982,45	1012,54	1042,63	1072,72	1102,81	1132,90	1162,99	1193,08	1223,17	1249,04	
VI b	832,00	862,09	892,18	922,27	952,36	982,45	1012,54	1042,63	1072,72	1102,81	1132,90	1156,48				
VII	758,16	782,60	807,04	831,48	855,92	880,36	904,80	929,24	953,68	978,12	1002,56	1020,24				
VIII	688,51	710,87	733,23	755,59	777,95	800,31	822,67	845,03	867,39	884,00						
IX a	660,40	681,50	702,60	723,70	744,80	765,90	787,00	808,10	826,80							
IX b	627,52	647,58	667,64	687,70	707,76	727,82	747,88	767,94	782,08							
X	569,92	589,98	610,04	630,10	650,16	670,22	690,28	710,34	723,84							

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 21 bzw. 23 Jahren
(§ 28 BAT)

Anlage 2
(§ 2 Abschn. A Abs. 2 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 10)

Verg.- Gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b	1582,78		
II a	1402,96		
II b	1308,11		

Verg.- Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	—	—	1087,84
V a/V b	—	—	952,64
V c	—	—	888,18
VI a/VI b	765,44	798,72	832,—
VII	697,51	727,83	758,16
VIII	633,43	660,97	688,51
IX a	607,57	633,98	660,40
IX b	577,32	602,42	627,52
X	524,33	547,12	569,92

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 18 Jahren
(§ 30 BAT)

Anlage 3
(§ 2 Abschn. A Abs. 3 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 10)

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen monatlich in DM					
		VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des	S	556,75	519,83	485,01	—	454,51	425,71
15. Lebensjahres	A	553,25	516,33	481,51	—	451,01	422,21
Nach Vollendung des	S	612,43	571,81	533,51	—	499,96	468,28
15. Lebensjahres	A	608,58	567,96	529,66	—	496,11	464,43
Nach Vollendung des	S	723,78	675,78	630,51	612,24	590,86	553,42
16. Lebensjahres	A	719,23	671,23	625,96	607,69	586,31	548,87
Nach Vollendung des	S	835,13	779,75	727,51	706,43	681,77	638,57
17. Lebensjahres	A	829,88	774,50	722,26	701,18	676,52	633,32

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten**

Anlage 4
(§ 2 Abschn. B des
Vergütungstarifvertrages Nr. 10)

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	1555,84	1638,00	1720,16	1775,28	1830,40	1885,52	1940,64	1995,76	2050,88	2102,88
Kr. XI	1440,40	1519,44	1598,48	1651,52	1704,56	1757,60	1810,64	1863,68	1916,72	1965,60
Kr. X	1333,28	1406,08	1478,88	1527,76	1576,64	1625,52	1674,40	1723,28	1772,16	1820,00
Kr. IX	1234,48	1302,08	1369,68	1415,44	1461,20	1506,96	1552,72	1598,48	1644,24	1684,80
Kr. VIII	1142,96	1205,36	1267,76	1310,40	1353,04	1395,68	1438,32	1480,96	1523,60	1560,00
Kr. VII	1058,72	1116,96	1175,20	1213,68	1252,16	1290,64	1329,12	1367,60	1406,08	1444,56
Kr. VI	980,72	1033,76	1086,80	1123,20	1159,60	1196,00	1232,40	1268,80	1305,20	1337,44
Kr. V	907,92	957,84	1007,76	1041,04	1074,32	1107,60	1140,88	1174,16	1207,44	1238,64
Kr. IV	840,32	886,08	931,84	963,04	994,24	1025,44	1056,64	1087,84	1119,04	1147,12
Kr. III	777,92	819,52	861,12	889,20	917,28	945,36	973,44	1001,52	1029,60	1052,48
Kr. II	720,72	757,12	793,52	818,48	843,44	868,40	893,36	918,32	943,28	965,12
Kr. I	667,68	699,92	732,16	754,00	775,84	797,68	819,52	841,36	863,20	885,04

Die Anlage 5 (zu § 5 des Vergütungstarifvertrages Nr. 10) wird nicht abgedruckt.

**Ortszuschlag
für die unter die Anlagen 1 a und 1 b zum
BAT... fallenden Angestellten**

Anlage 6
(§ 9 des Vergütungs-
tarifvertrages Nr. 10)

Vergütungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
				(bei einem kinderzu- schlagsberechtigten Kind)
Monatsbeträge in DM				
I a bis II b	S	347,—	431,50	476,—
	A	329,—	408,—	452,50
III bis V a/b Kr. VII bis Kr. XII	S	304,50	377,50	422,—
	A	297,—	367,—	411,50
V c bis X Kr. I bis Kr. VI	S	281,50	355,50	400,—
	A	274,50	344,50	389,—

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 52,— DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 64,50 DM.

Tarifvertrag
vom 19. Januar 1972
zur Änderung des Tarifvertrages
vom 17. Dezember 1970
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des
Sozial- und des Erziehungsdienstes

§ 1

§ 2 Satz 1 des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

	In den Ortsklassen			
	S		A	
	ledig	verh.	ledig	verh.
	DM	DM	DM	DM
Für die Berufe				
des Sozialarbeiters	989,66	1.044,41	984,03	1.036,53
des Sozialpädagogen	989,66	1.044,41	984,03	1.036,53
des Erziehers	782,87	838,37	777,62	830,12
der Kindergärtnerin	782,87	838,37	777,62	830,12
der Hortnerin	782,87	838,37	777,62	830,12
der Kinderpflegerin	730,61	786,11	725,36	777,86

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Tarifvertrag
vom 19. Januar 1972
zur Änderung des Tarifvertrages
vom 28. Januar 1970
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe

§ 1

Im Eingangssatz des Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) für den Beruf des Logopäden während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Logopäde voranzugehen hat,“

§ 2

§ 2 Satz 1 des Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

	In den Ortsklassen			
	S		A	
	ledig	verh.	ledig	verh.
Für die Berufe				
der med.-techn.				
Assistentin	782,87	838,37	777,62	830,12
der pharm.-techn.				
Assistentin	782,87	838,37	777,62	830,12
des Krankengymnasten	782,87	838,37	777,62	830,12
der Beschäftigungs-				
therapeutin	782,87	838,37	777,62	830,12
der Orthoptistin	782,87	838,37	777,62	838,12
der Diätassistentin	782,87	838,37	777,62	830,12
des Logopäden	782,87	838,37	777,62	830,12
des Masseurs	730,61	786,11	725,36	777,86
des Masseurs und med.				
Bademeisters im ersten				
Praktikantenjahr	730,61	786,11	725,36	777,86
in der weiteren				
Praktikantenzeit	770,61	826,11	765,36	817,86“

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Tarifvertrag
vom 19. Januar 1972
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lern-
pfleger vom 1. Januar 1967

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 des gekündigten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970, ist in folgender Fassung weiter anzuwenden:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

Im 1. Ausbildungsjahr 505 DM,
im 2. Ausbildungsjahr 565 DM,
im 3. Ausbildungsjahr 665 DM.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Tarifvertrag
vom 19. Januar 1972
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in
der Krankenpflegehilfe
vom 1. Januar 1967

§ 1

§ 5 Abs. 1 des gekündigten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970, ist in folgender Fassung weiter anzuwenden:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 435 DM.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Tarifvertrag

über die Ausbildungsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund und Ländern vom 19. Januar 1972

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 21. September 1961 beträgt monatlich

a) bei Beginn des Ausbildungsverhältnisses vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Ausbildungsjahr	220,— DM,
im 2. Ausbildungsjahr	275,— DM,
im 3. Ausbildungsjahr	330,— DM,
im 4. Ausbildungsjahr	385,— DM,

b) bei Beginn des Ausbildungsverhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Ausbildungsjahr	250,— DM,
im 2. Ausbildungsjahr	312,50 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	375,— DM,
im 4. Ausbildungsjahr	437,50 DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b erhält auch der Lehrling (Anlernling), dessen 19. Geburtstag in den Einstellungsmonat fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 21. September 1961 genannten Angestelltenlehrlinge(-anlernlinge) können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) . . .

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 88,— DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 22,— DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 66,— DM gekürzt.

§ 4

. . . .

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft . . .

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter wird im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Änderung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 170) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1972:

- Die Sätze der Tabellen A 1 bis A 4 sowie der Tabellen B und C werden durch die Sätze der Anlage 1 ersetzt.
- In der Anmerkung 2 zur Tabelle C werden die Worte „Monatslohn-Tarifvertrag Nr. 2 zum MTL II vom 17. 12. 1970“ durch die Worte „Monatslohn-Tarifvertrag Nr. 3 zum MTL II vom 19. 1. 1972“ ersetzt.

2. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1972:

Die Sätze der Tabellen A 1 bis A 4 und der Tabelle B werden durch die Sätze der Anlage 2 ersetzt.

II.

Änderung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) vom 13. November 1968

Die Richtlinien des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter

der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 178) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1972 wie folgt geändert und ergänzt:

Die Anlage 2 über die neben dem MTL II anwendbaren Tarifverträge wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „Monatslohn-Tarifvertrag Nr. 3 zum MTL II vom 19. 1. 1972 (MBI. NW 1972 S. 189)“¹⁾

2. Der Buchstabe g wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Die Worte „28. 1. 1970 und 5. 8. 1970“ werden durch die Worte „28. 1. 1970, 5. 8. 1970 und 19. 1. 1972“ ersetzt.
- Die Angabe „S. 1637“ wird durch die Angabe „S. 1637; 1972 S. 195“ ersetzt.

Bielefeld, den 1. Februar 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
gez. Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 3951/72/A 7—05

¹⁾ Der Monatslohn-Tarifvertrag Nr. 3 ist im Anschluß an die Anlagen zu den unter 1 genannten Richtlinien abgedruckt.

Monatslöhne
Ortsklasse S
für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 30. September 1972

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	881,72	902,52	922,28	943,08	960,76	976,36	988,84	999,24	1009,64
III	920,20	947,24	969,08	991,96	1010,68	1027,32	1040,84	1053,32	1062,68
IV	946,20	973,24	996,12	1016,92	1036,68	1053,32	1065,80	1078,28	1088,68
V	974,28	997,16	1022,12	1043,96	1063,72	1081,40	1094,92	1108,44	1118,84
VI	1025,24	1051,24	1075,16	1099,08	1118,84	1138,60	1153,16	1165,64	1176,04
VII	1078,28	1106,36	1133,40	1158,36	1180,20	1199,96	1215,56	1229,08	1240,52
VII a	1103,24	1135,48	1163,56	1187,48	1211,40	1231,16	1246,76	1261,32	1273,80
VIII	1133,40	1165,64	1194,76	1219,72	1244,68	1264,44	1281,08	1294,60	1308,12
IX	1232,20	1268,60	1298,76	1328,92	1353,88	1376,76	1394,44	1410,04	1424,60

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle A 2

Monatslöhne
Ortsklasse A
für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 30. September 1972

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	866,64	890,56	909,28	929,04	947,76	963,36	974,80	986,24	994,56	1003,92
III	909,28	935,28	957,12	976,88	994,56	1011,20	1024,72	1036,16	1044,48	1053,84
IV	933,20	960,24	983,12	1003,92	1023,68	1040,32	1053,84	1066,32	1075,68	1085,04
V	956,08	984,16	1007,04	1027,84	1047,60	1064,24	1076,72	1089,20	1099,60	1107,92
VI	1006,—	1035,12	1059,04	1082,96	1102,72	1120,40	1134,96	1147,44	1158,88	1168,24
VII	1059,04	1089,20	1116,24	1139,12	1160,96	1180,72	1195,28	1208,80	1221,28	1229,60
VII a	1086,08	1117,28	1144,32	1169,28	1191,12	1210,88	1226,48	1240,—	1251,44	1261,84
VIII	1114,16	1146,40	1174,48	1199,44	1222,32	1243,12	1258,72	1272,24	1285,76	1295,12
IX	1211,92	1246,24	1276,40	1305,52	1330,48	1352,32	1370,—	1385,60	1399,12	1409,52

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle A 3

Monatslöhne

Ortsklasse S

für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 30. September 1972

bei 43 Wochenarbeitsstunden

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	902,68	923,96	944,19	965,47	983,59	999,58	1012,32	1022,98	1033,64	1041,09
III	942,07	969,76	992,12	1015,53	1043,68	1051,71	1065,58	1078,36	1087,94	1097,52
IV	968,68	996,37	1019,77	1041,09	1061,29	1078,36	1091,11	1103,89	1114,55	1123,04
V	997,41	1020,86	1046,43	1068,74	1088,98	1107,10	1120,92	1134,79	1145,41	1153,94
VI	1049,59	1076,20	1100,73	1125,21	1145,41	1165,64	1180,55	1193,34	1204,—	1214,62
VII	1103,89	1132,67	1160,31	1185,88	1208,24	1228,48	1244,43	1258,30	1270,—	1280,66
VII a	1129,46	1162,44	1191,21	1215,70	1240,18	1260,42	1276,37	1291,28	1304,06	1313,64
VIII	1160,31	1193,34	1223,15	1248,72	1274,25	1294,48	1311,52	1325,34	1339,21	1349,87
IX	1261,46	1298,73	1329,63	1360,49	1386,06	1409,46	1427,57	1443,56	1458,43	1471,21

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle A 4

Monatslöhne

Ortsklasse A

für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 30. September 1972

bei 43 Wochenarbeitsstunden

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	887,25	911,73	930,89	951,13	970,28	986,23	997,97	1009,68	1018,17	1027,79
III	930,89	957,50	979,86	1000,10	1018,17	1035,24	1049,07	1060,77	1060,31	1078,88
IV	955,37	983,07	1006,47	1027,79	1047,99	1065,02	1078,88	1091,67	1101,25	1110,82
V	978,78	1007,55	1030,95	1052,28	1072,47	1089,55	1102,29	1115,07	1125,73	1134,23
VI	1029,91	1059,73	1084,21	1108,70	1128,94	1147,01	1161,92	1174,70	1186,40	1195,98
VII	1084,21	1115,07	1142,76	1166,26	1188,53	1208,76	1223,67	1237,54	1250,28	1258,02
VII a	1111,86	1143,85	1171,50	1197,06	1219,43	1239,66	1255,61	1269,48	1281,18	1291,84
VIII	1140,64	1173,64	1202,39	1227,92	1251,36	1272,64	1288,63	1302,46	1316,33	1325,90
IX	1240,70	1275,85	1306,71	1336,52	1362,09	1384,45	1402,57	1418,51	1432,38	1443,02

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Monatslöhne
für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1972

Tabelle B

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst		1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe		Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf
II	S	482	493	504	515	525	534	540	546	552	556
	A	474	487	497	508	518	526	533	539	543	549
III	S	503	518	530	542	552	561	569	576	581	586
	A	497	511	523	534	543	553	560	566	571	576
IV	S	517	532	544	556	566	576	582	589	595	599
	A	510	525	537	549	559	568	576	583	588	593
V	S	532	545	559	570	581	591	598	606	611	616
	A	522	538	550	562	572	582	588	595	601	605
VI	S	560	574	588	601	611	622	630	637	643	648
	A	550	566	579	592	603	612	620	627	633	638
VII	S	589	605	619	633	645	656	664	672	678	684
	A	579	595	610	622	634	645	653	661	667	672
VIIa	S	603	620	636	649	662	673	681	689	696	701
	A	593	611	625	639	651	662	670	678	684	690
VIII	S	619	637	653	667	680	691	700	707	715	721
	A	609	626	642	655	668	679	688	695	703	708
IX	S	673	693	710	726	740	752	762	771	778	785
	A	662	681	697	713	727	739	749	757	765	770

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle der Kinderzuschläge und Sozialzuschläge
für die Zeit vom 1. Januar 1972 an

Tabelle C

Zuschläge für kinderzuschlagsberechtigende Kinder	Durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit pro Woche			
	32 Std. 15 Min. u. mehr	21 Std. 30 Min. bis 32 Std. 14 Min.	16 Std. bis 21 Std. 29 Min.	wen. als 16 Std.
	DM mtl.	DM mtl.	DM mtl.	DM pro Std.
A. Kinderzuschlag				
1. Wenn kein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz vom 14. 4. 1964 (BKGG) besteht: Für jedes Kind	50,—	37,50	25,—	—,27
2. Wenn Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht:				
für das 1. Kind	50,—	37,50	25,—	—,27
für das 2. Kind	25,—	12,50	—,—	—,—
für das 3. und jedes weitere Kind	—,—	—,—	—,—	—,—
B. Sozialzuschlag				
1. Wenn kein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht:				
für das 1. Kind	44,50	33,38	22,25	—,24
für das 2. bis 5. Kind	52,—	39,—	26,—	—,28
für das 6. und jedes weitere Kind	64,50	48,38	32,25	—,35
2. Wenn Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht:				
für das 1. Kind	44,50	33,38	22,25	—,24
für das 2. Kind	26,—	13,—	—,—	—,—
für das 3. und jedes weitere Kind	—,—	—,—	—,—	—,—

Tabelle A 1

Anlage 2

Monatslöhne
Ortsklasse S
für die Zeit vom 1. Oktober 1972 an

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	884,84	913,81	940,71	965,55	988,32	1009,02	1027,65	1044,21	1058,70	1071,12
III	930,60	961,18	989,57	1015,78	1039,80	1061,64	1081,30	1098,77	1114,06	1127,16
IV	954,52	985,93	1015,10	1042,03	1066,71	1089,15	1109,34	1127,29	1143,—	1156,46
V	978,44	1010,69	1040,64	1068,28	1093,62	1116,66	1137,39	1155,82	1171,95	1185,77
VI	1029,40	1063,43	1095,03	1124,20	1150,94	1175,25	1197,13	1216,58	1233,60	1248,19
VII	1083,48	1119,41	1152,77	1183,56	1211,79	1237,45	1260,55	1281,08	1299,04	1314,44
VIIa	1111,56	1148,47	1182,74	1214,38	1243,38	1269,74	1293,47	1314,56	1333,01	1348,83
VIII	1139,64	1177,53	1212,72	1245,20	1274,97	1302,04	1326,40	1348,05	1367,—	1383,24
IX	1243,64	1285,17	1323,74	1359,34	1391,97	1421,64	1448,34	1472,07	1492,84	1510,64

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle A 2

Monatslöhne
Ortsklasse A
für die Zeit vom 1. Oktober 1972 an

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	873,92	902,13	928,33	952,51	974,68	994,83	1012,97	1029,09	1043,20	1055,29
III	917,60	947,34	974,95	1000,44	1023,81	1045,05	1064,17	1081,16	1096,03	1108,78
IV	942,56	973,17	1001,60	1027,84	1051,89	1073,76	1093,44	1110,93	1126,24	1139,36
V	964,40	995,78	1024,92	1051,81	1076,46	1098,87	1119,04	1136,97	1152,66	1166,11
VI	1015,36	1048,52	1079,31	1107,73	1133,78	1157,47	1178,79	1197,74	1214,32	1228,53
VII	1067,36	1102,34	1134,82	1164,80	1192,28	1217,27	1239,76	1259,75	1277,24	1292,23
VIIa	1095,44	1131,40	1164,79	1195,62	1223,88	1249,57	1272,69	1293,24	1311,22	1326,63
VIII	1121,44	1158,31	1192,55	1224,16	1253,13	1279,47	1303,17	1324,24	1342,68	1358,48
IX	1223,36	1263,80	1301,35	1336,01	1367,78	1396,67	1422,67	1445,78	1466,—	1483,33

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle A 3

Monatslöhne
Ortsklasse S
für die Zeit vom 1. Oktober 1972 an
bei 43 Wochenarbeitsstunden

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	905,88	935,51	963,06	988,51	1011,82	1032,98	1052,09	1069,04	1083,87	1096,56
III	952,73	984,01	1013,09	1039,91	1064,50	1086,86	1107,—	1124,86	1140,54	1153,94
IV	977,22	1009,37	1039,23	1066,77	1092,06	1115,02	1135,69	1154,07	1170,18	1183,94
V	1001,70	1034,69	1065,38	1093,67	1119,62	1143,18	1164,43	1183,30	1199,78	1213,95
VI	1053,88	1088,69	1121,03	1150,90	1178,29	1203,16	1225,57	1245,49	1262,91	1277,84
VII	1109,22	1146,02	1180,16	1211,69	1240,57	1266,84	1290,51	1311,52	1329,91	1345,66
VIIa	1137,95	1175,78	1210,83	1243,25	1272,90	1299,92	1324,21	1345,78	1364,66	1380,87
VIII	1166,73	1205,49	1241,55	1274,77	1305,28	1333,31	1357,92	1380,09	1399,48	1416,11
IX	1273,21	1315,69	1355,18	1391,65	1425,06	1455,42	1482,73	1507,03	1528,32	1546,51

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle A 4

Monatslöhne
Ortsklasse A
für die Zeit vom 1. Oktober 1972 an
bei 43 Wochenarbeitsstunden

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	894,70	923,57	950,37	975,12	997,85	1018,48	1037,06	1053,53	1067,98	1080,38
III	939,38	969,86	998,12	1024,22	1048,12	1069,88	1089,48	1107,86	1122,07	1135,13
IV	964,95	996,30	1025,38	1052,28	1076,89	1099,28	1119,44	1137,32	1152,98	1166,45
V	987,31	1019,43	1049,27	1076,81	1102,03	1125,75	1145,61	1163,97	1180,05	1193,81
VI	1039,49	1073,43	1104,96	1134,04	1160,74	1184,95	1206,79	1226,22	1243,19	1257,71
VII	1092,71	1128,51	1161,78	1192,50	1220,63	1246,18	1269,20	1289,66	1.307,59	1322,93
VIIa	1121,48	1158,27	1192,44	1224,01	1252,97	1279,27	1302,91	1323,98	1342,40	1358,15
VIII	1148,09	1185,83	1220,90	1253,25	1282,91	1309,86	1334,13	1355,72	1374,59	1390,74
IX	1252,45	1293,84	1332,26	1367,75	1398,02	1429,85	1456,45	1480,13	1500,83	1518,59

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle
der auf eine Stunde entfallenden Monatslöhne
für die Zeit vom 1. Oktober 1972 an

Tabelle B

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst		1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	Ortsklasse	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf
II	S	484	499	514	528	540	551	562	571	579	585
	A	478	493	507	520	533	544	554	562	570	577
III	S	509	525	541	555	568	580	591	600	609	616
	A	501	518	533	547	559	571	582	591	599	606
IV	S	522	539	555	569	583	595	606	616	625	632
	A	515	532	547	562	575	587	598	607	615	623
V	S	535	552	569	584	598	610	622	632	640	648
	A	527	544	560	575	588	600	611	621	630	637
VI	S	563	581	598	614	629	642	654	665	674	682
	A	555	573	590	605	620	632	644	655	664	671
VII	S	592	612	630	647	662	676	689	700	710	718
	A	583	602	620	637	652	665	677	688	698	706
VIIa	S	607	628	646	664	679	694	707	718	728	737
	A	599	618	636	653	669	683	695	707	717	725
VIII	S	623	643	663	680	697	711	725	737	747	756
	A	613	633	652	669	685	699	712	724	734	742
IX	S	680	702	723	743	761	777	791	804	816	825
	A	669	691	711	730	747	763	777	790	801	811

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Monatslohtarifvertrag Nr. 3 zum MTL II
vom 19. Januar 1972

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. . . .

§ 2

Ortslohnklasse

Es werden zwei Ortslohnklassen gebildet. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MTL II entspricht

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S,
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

§ 3

Lohntabellen

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind für die Ortslohnklassen 1 und 2

für die Zeit vom 1. Januar 1972
bis 30. September 1972
in den Anlagen 1 und 2,
für die Zeit vom 1. Oktober 1972 an
in den Anlagen 3 und 4¹⁾

festgelegt.

¹⁾ Von einem Abdruck der Anlagen wird hier abgesehen. Sie stimmen in den Sätzen mit den Tabellen A 1 und A 2 zu den Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter in der auf den Seiten 43 und 46 dieses KABI. bekanntgegebenen Fassung überein.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden.

§ 4

Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 89 v.H.;

für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 104 v.H.,

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 129 v.H.

des Kinderzuschlags, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jeweiligen Kalendermonat gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem anderen Elternteil Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Gewährung des Sozialzuschlags wird auch der Kinderzuschlag berücksichtigt, auf den der Arbeiter Anspruch hätte, wenn sein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind nicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen wäre.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Die Vomhundertsätze gelten nur, solange der Kinderzuschlag monatlich 50,— DM beträgt.
2. Anderer Elternteil im Sinne des Satzes 1 ist
 - a) der andere natürliche Elternteil,
 - b) der andere Adoptiveltern-, Großeltern- oder Pflegeelternanteil oder
 - c) gegenüber einem Stiefelternanteil dessen Ehegatte.

§ 5

...

§ 6

Inkrafttreten...

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft . . .

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 183 beträgt. Unter Berücksichtigung der Protokollnotiz zu § 3 ergeben sich hieraus die anliegenden „Tabellen der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne.“²⁾
2. Nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Das bedeutet, daß sich der Teil des Monatslohnes für den Monat Januar 1972, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, zwar nach der Arbeitsleistung des Monats November 1971 bemißt, für seine Errechnung aber der Lohn nach diesem Tarifvertrag zugrunde zu legen ist.
3. Die allgemeine Lohnerhöhung im Sinne des § 48 Abs. 3 und 5 MTL II beträgt vom 1. Januar 1972 an 6,7 v.H. — 80 v.H. hiervon sind 5,4 v.H.
Die vom 1. Oktober 1972 an eintretende Lohnerhöhung ist die dritte Stufe, die bei der Einführung des Monatslohnes vereinbart worden ist. Sie ist keine allgemeine Lohnerhöhung im Sinne des § 48 Abs. 3 und 5 MTL II.
4. . . .
5. § 4 des Monatslohntarifvertrages Nr. 1 bewirkte, daß der Sozialzuschlag gewährt und berechnet wurde, wie wenn der Ehegatte des Arbeiters keinen Kinderzuschlag erhalten hätte, d. h. wie wenn der Arbeiter selbst den seiner Beschäftigung entsprechenden vollen bzw. anteiligen Kinderzuschlag erhalten hätte.

²⁾ Von einem Abdruck der Tabellen wird hier abgesehen. Sie stimmen in den Sätzen mit der Tabelle B zu den Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter in der auf den Seiten 45 und 48 dieses KABl. bekanntgegebenen Fassung überein.

An die Stelle des Wortes „Ehegatten“ in § 4 des Monatslohntarifvertrages Nr. 1 sind in § 4 dieses Tarifvertrages wie im Monatslohntarifvertrag Nr. 2 die Worte „anderer Elternteil“ getreten. Die Vorschrift bewirkt nunmehr, daß der Arbeiter in allen Fällen (z. B. auch wenn der andere Elternteil nicht Ehegatte oder nicht mehr Ehegatte des Arbeiters ist) auch dann den dem Umfang seiner Beschäftigung entsprechenden Sozialzuschlag erhält, wenn er auf Grund der Regelung in § 1 Abs. 8 des Tarifvertrages betreffend Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 (SMBL. NW. 203312) oder infolge der Ableistung des Grundwehrdienstes durch ein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind für dieses Kind keinen Kinderzuschlag oder den Kinderzuschlag z. B. auf Grund des § 19 BBesG nur zur Hälfte erhält.

Die Protokollnotiz Nummer 2 Buchst. c zu § 4 stellt klar, daß Elternteil im Sinne dieser Vorschrift auch der Stiefelternanteil ist. Auf die Beispiele 6 und 7 weisen wir hin.

Beispiel 1:

Die Arbeiterin ist vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhält der andere Elternteil, weil kein Antrag auf Halbierung des Kinderzuschlags gestellt ist. Die Arbeiterin erhält daher keinen Kinderzuschlag.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde die Arbeiterin selbst den Kinderzuschlag, und zwar in voller Höhe erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 2:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhalten beide Eltern zur Hälfte.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den nach § 1 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 3:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Nach § 1 Abs. 8 Buchst. b des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge erhält der Arbeiter keinen Kinderzuschlag.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den nach § 1 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 4:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist nicht vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Der Arbeiter erhält nach § 1 Abs. 8 Buchst. a des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten, auch soweit er mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlags beträgt. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 5:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist nicht vollbeschäftigter Beamter. Nach § 1 Abs. 8 Buchst. c des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vermindert sich der Kinderzuschlag des Arbeiters um den Teil, den der andere Elternteil erhält.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den vollen Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 6:

Der Stiefvater ist vollbeschäftigter Arbeiter. Die leibliche Mutter ist Beamtin. Der leibliche Vater steht nicht im öffentlichen Dienst. Den Kinderzuschlag erhält nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag, die nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge auch auf das

Arbeitsverhältnis des Stiefvaters sinngemäß anzuwenden sind, nur die leibliche Mutter.

Würde die leibliche Mutter für dieses Kind keinen Kinderzuschlag erhalten, stünde dieser dem Stiefvater zu. Dieser fiktive Kinderzuschlag ist in die Bemessungsgrundlage für den Sozialzuschlag des Stiefvaters einzubeziehen.

Beispiel 7:

Der Stiefvater ist vollbeschäftigter Arbeiter. Der leibliche Vater steht als vollbeschäftigter Arbeiter oder Angestellter ebenfalls im öffentlichen Dienst. Die leibliche Mutter steht nicht im öffentlichen Dienst. Den Kinderzuschlag erhält der leibliche Vater. Der Stiefvater erhält nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages in Verbindung mit den besoldungsrechtlichen Vorschriften, die auf sein Arbeitsverhältnis anzuwenden sind, keinen Kinderzuschlag.

Der Anspruch des Stiefvaters auf den Kinderzuschlag entfällt nicht deshalb, weil der andere Ehegatte oder andere Elternteil den Kinderzuschlag erhält, sondern wegen des vorrangigen Anspruchs des leiblichen Vaters gegenüber dem Anspruch des Stiefvaters. Der fiktive Kinderzuschlag kann daher nicht in die Bemessungsgrundlage für den Sozialzuschlag des Stiefvaters einbezogen werden.

Änderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

I.

Die Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter soll entsprechend der Vergütung der hauptberuflichen Mitarbeiter erhöht werden, und zwar ab 1. Januar 1972 um 5,5 v.H. der am 31. Dezember 1971 zustehenden Vergütung. Die neu errechneten Bezüge sollen auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden.

II.

Die Anlage 4 zur Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABl. S. 147) erhält ab 1. Januar 1972 die Fassung der Anlage 1.

Die Tabelle der Vergütungen in der Anlage 3 zur Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. S. 110) erhält ab 1. Januar 1972 die Fassung der Anlage 2.

Bielefeld, den 1. Februar 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 3952/72/B 9—16

Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Küster
(Gem. § 8 der Ordnung vom 16. Juli — KABL. S. 147)

Anlage 1

— Monatsvergütung in DM —
gültig ab 1. Januar 1972

Gruppe	Anfangs-	nach 4	nach 8	nach 12
	ver-	Jahren	Jahren	Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
1				
10—12 Std. Grundvergütung	135	146	157	168
Ortszuschlag	72	72	72	72
	207	218	229	240
2				
13—17 Std. Grundvergütung	183	199	214	230
Ortszuschlag	99	99	99	99
	282	298	313	329
3				
18—22 Std. Grundvergütung	245	265	286	306
Ortszuschlag	132	132	132	132
	377	397	418	438
4				
23—26 ³ / ₄ Std. Grundvergütung	306	332	351	383
Ortszuschlag	165	165	165	165
	471	497	516	548

Anmerkungen:

- 1 Zu den Gruppen 1—4 gehören Küster, deren wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit der angegebenen Stundenzahl entspricht. Die Zuordnung zu den Stufen 1-4 richtet sich nach der Dauer der Tätigkeit als Küster. (Zeiten der Ausübung eines Hausmeisterberufs sind anzurechnen.)
- 2 Der Berechnung der Vergütung liegen zugrunde
- a) eine durchschnittliche Arbeitszeit von 11 Stunden in der Gruppe 1, von 15 Stunden in der Gruppe 2, von 20 Stunden in der Gruppe 3 und von 25 Stunden in der Gruppe 4, diese Arbeitszeiten werden ins Verhältnis gesetzt zur vollen re-

gelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines hauptberuflichen Küsters (z. Zt. 54 Stunden);

- b) die Grundvergütung der Vergütungsgruppe IX a BAT (in Stufe 1 die Anfangsvergütung, in Stufe 4 der Höchstbetrag der Grundvergütung, zwischen den Stufen 1 bis 4 drei gleiche Steigerungen);
- c) der Ortszuschlag der Tarifklasse II Ortsklasse S, Stufe 2. (Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden bis zu 49 Pf. auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.)
- 3 Ein Kinderzuschlag wird nicht gezahlt.

Tabelle der Vergütungen
für nebenberufliche Kirchenmusiker
gültig ab 1. Januar 1972

Anlage 2

Dienstjahr im kirchenmusikalischen Dienst	Gruppe Tätigkeit	1. bis 4.	5. bis 8.	9. bis 12.	13. und weitere
		DM	DM	DM	DM
1	Organistendienst in vierzehntägig einem Gottesdienst	89	96	103	110
2	Organistendienst in wöchentlich einem Gottesdienst	178	192	206	220
3	Organistendienst in wöchentlich zwei Gottesdiensten	267	288	309	330
4	Organistendienst in wöchentlich drei Gottesdiensten	356	384	412	440
5	Chorleiterdienst in einem Chor	178	192	206	220
6	Chorleiterdienst in einem zweiten und in jedem weiteren Chor	142	154	165	176

Vorläufige Richtlinien zur Bewilligung von Ausbildungsstipendien und Familienunterhalt (Ausbildungsförderung) an Studierende für Berufe der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie

Vom 20. Januar 1972

1. Grundsatz

Gemeindeglieder können von der Landeskirche Ausbildungsförderung erhalten, wenn sie eine der Neigung Eignung und Leistung entsprechende anerkannte Ausbildungseinrichtung für einen Beruf der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie besuchen und die Mittel für ihren Lebensunterhalt, die Ausbildung und den Familienunterhalt nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

2. Förderungsfähige Ausbildung

2.1 Anerkannte Ausbildungseinrichtungen

Gruppe 1 Ausbildungsstätten, die in der Anlage zu den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst vom 22. 12. 1966 — KABl. 1967 S. 4 — aufgeführt sind.

Gruppe 2 Landeskirchlich anerkannte Lehrgänge zur Weiterbildung in einem Beruf der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie.

2.2 Erstausbildung, weitere Ausbildung

Ausbildungsförderung wird grundsätzlich nur für eine erste Ausbildung, die nach diesen Richtlinien förderungsfähig ist, bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß gewährt. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch eine weitere Ausbildung gefördert werden, wenn sie die erste Ausbildung in derselben Fachrichtung weiterführt oder wenn durch die Abschlußprüfung der ersten Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist. Maßgeblich für die Förderung einer weiteren Ausbildung ist die besondere Eignung für das angestrebte Ausbildungsziel, die u. a. durch den qualifizierten Abschluß der ersten Ausbildung nachzuweisen ist.

3. Persönliche Voraussetzungen

3.1.1 Zugehörigkeit zur Ev. Kirche von Westfalen

Ausbildungsförderung können grundsätzlich nur Gemeindeglieder der Ev. Kirche von Westfalen erhalten.

3.1.2 Zugehörigkeit zu anderen evangelischen Landeskirchen oder Freikirchen

Antragsteller, die nicht Glieder der Ev. Kirche von Westfalen sind, können in besonders begründeten Einzelfällen Ausbildungsförderung erhalten, wenn sie sich verpflichten, nach dem Ausbildungsabschluß in einen Dienst innerhalb der Ev. Kirche von Westfalen oder der Ev. Kirche im Rheinland zu treten.

3.2 Eignung

Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen während der Ausbildung erwarten

lassen, daß das angestrebte Berufsziel erreicht wird.

3.3 Alter

Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn der Studierende vor Beginn der Ausbildung, für die die Förderung beantragt wird, das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Überschreitungen dieser Altersgrenze sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

4. Leistungen

4.1 Ausbildungsstipendien

4.1.1 Ein Ausbildungsstipendium wird für die angemessenen Kosten des Lebensunterhaltes und der Ausbildung (Bedarf) gewährt.

4.1.2 Auf den Bedarf werden die Eigenmittel angerechnet. Eigenmittel sind z. B. Leistungen der Eltern und des Ehegatten, eigene Renten, Einkommen, Einkünfte aus Vermögen. Vermögensteile, Leistungen von öffentlichen Stellen (LAG, BVG), Zuschüsse von kirchlichen Stellen und sonstigen für die Ausbildung bestimmte Zuwendungen. Es wird erwartet, daß sich der Studierende, seine Eltern und sein Ehegatte angemessen an der Aufbringung des Bedarfs beteiligen.

4.1.3 Wer für einen Ausbildungsabschnitt Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz — BAföG — oder dem Arbeitsförderungsgesetz — AFG — hat, erhält grundsätzlich keine Ausbildungsstipendien nach diesen Richtlinien. Eine Ausnahme hiervon ist nur in besonderen Härtefällen möglich.

4.2 Familienunterhalt

In begründeten Einzelfällen können verheiratete Studierende Zuschüsse für den Unterhalt der Familie nach Maßgabe monatlicher Regelsätze, die vom Landeskirchenamt festgesetzt werden, erhalten. Von den monatlichen Regelsätzen ist eine Pauschale abzusetzen, wenn im Ausbildungsstipendium oder in der Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder dem AFG ein Wohnungs- und Verpflegungsanteil enthalten ist. Ferner sind abzusetzen:

a) Einkommen oder Einkünfte der Familienmitglieder, soweit das Netto-Einkommen der Ehefrau oder der Kinder Beträge übersteigt, die das Landeskirchenamt jeweils festsetzt.

b) sonstige Zuwendungen für den Familienunterhalt (z. B. von Eltern, kirchlichen Stellen).

Die monatlichen Regelsätze und die Abzüge sind in Anlage 1 zu diesen Richtlinien niedergelegt.

4.3 Art der Förderung

4.31 Ausbildungsförderung nach diesen Richtlinien wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Haushaltsplan der Ev. Kirche von Westfalen für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

4.32 Die Leistungen nach diesen Richtlinien werden in der Erwartung gewährt, daß der Antragsteller nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung in den kirchlichen Dienst eintritt.

4.33 Die Leistungen nach diesen Richtlinien werden als zinsloses Darlehen gewährt. Das Darlehen vermindert sich für jedes volle Jahr, in dem der Darlehensempfänger im kirchlichen Dienst steht, um $\frac{1}{4}$ der Gesamtsumme.

Tritt der Darlehensempfänger nicht in den kirchlichen Dienst oder scheidet er aus dem kirchlichen Dienst aus, bevor das Darlehen völlig abgeschrieben ist, ist die Darlehenssumme sofort zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung in Raten kann vom Landeskirchenamt zugelassen werden. Dabei kann das Landeskirchenamt bestimmen, daß das Darlehen banküblich zu verzinsen ist.

Nimmt der Darlehensempfänger eine weitere Ausbildung im Sinne von 2.2. Abs. 2 auf, wird die Darlehenssumme zinslos gestundet. Erhält er für die weitere Ausbildung ebenfalls Ausbildungsförderung nach diesen Richtlinien, so werden die Darlehenssummen aus der ersten und der weiteren Ausbildung zu einem Darlehen zusammengefaßt.

Das Landeskirchenamt kann in besonderen Fällen die Rückzahlung erlassen.

4.4 Vorschüsse auf Leistungen nach dem BAföG und dem AFG

Weist ein Studierender nach, daß er Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG oder dem AFG hat, der Antrag jedoch noch bearbeitet wird, so kann ihm bis zur Bewilligung dieser Leistungen ein Vorschuß bis zur Höhe von monatlich 300,— DM als zinsloses Darlehen bewilligt werden. Der Vorschuß ist in einer Summe zurückzuzahlen, wenn die Leistungen nach dem BAföG oder dem AFG bewilligt und ausgezahlt werden.

Bleiben diese Leistungen hinter dem Vorschußbetrag zurück, so ist das weiterhin zinslose Darlehen mit monatlich 50,— DM zu tilgen, wenn es nicht gegen ein Ausbildungsstipendium nach diesen Richtlinien angerechnet werden kann.

Der Vorschußbetrag kann vom Landeskirchenamt geändert werden, wenn es die Entwick-

lung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich macht.

5. Verfahren

5.1 Antrag

Über die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien wird aufgrund von schriftlichen Anträgen nach den in Anlage 2 und 3 bekanntgegebenen Vordrucken und den in den Vordrucken genannten Unterlagen entschieden. Das Landeskirchenamt kann die Vordrucke ändern.

Der Antragsteller hat auf Verlangen weitere Antragsunterlagen, insbesondere Beweismittel, Zeugnisse und gutachtliche Stellungnahmen vorzulegen.

5.2 Zuständigkeit

Anträge auf Ausbildungsförderung nach diesen Richtlinien sind an das Landeskirchenamt zu richten.

Über die Bewilligung von Leistungen entscheidet ein vom Landeskirchenamt berufener Stipendienausschuß. Dem Ausschuß sollen Vertreter der Jugendarbeit und der Ausbildungsstätten angehören.

5.3 Auszahlung

Leistungen nach diesen Richtlinien werden in Vierteljahresbeträgen an die Ausbildungsstätten zur monatlichen Auszahlung an die Studierenden überwiesen.

Überwachung der Darlehensverpflichtung

5.4 Der Empfänger von Leistungen nach diesen Richtlinien muß alsbald nach Anschluß seiner Ausbildung dem Landeskirchenamt nachweisen, daß er in den kirchlichen Dienst eingetreten ist. Vom Zeitpunkt der erstmaligen Einstellung an hat er jeweils nach Ablauf eines Jahres gegenüber dem Landeskirchenamt den Nachweis über seine ununterbrochene Tätigkeit im kirchlichen Dienst zu führen, bis das Darlehen entsprechend 4.33 Satz 2 getilgt ist. Während dieses Zeitraums sind dem Landeskirchenamt Veränderungen des Arbeitsverhältnisses und des Wohnsitzes unverzüglich mitzuteilen.

6. Schlußbestimmung

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Januar 1972

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
gez. D. T h i m m e

(L. S.)
Az.: B 12—01

Familienunterhalt
Monatliche Regelsätze

		bei 2 oder 3 Kindern	bei 4 oder mehr Kindern
bis zum Abschluß der Ausbildung			
1. Haushaltsvorstand Ehemann	125,—	150,—	175,—
2. Ehefrau	125,—	125,—	125,—
3. Kind	100,—		
4. Zuschlag für Sozialabgaben und sonstige Kosten	175,—	200,—	225,—
5. Zuschlag für Mietwohnung		Miet- und Heizungskosten	
6. Zuschlag für Mehrbedarf		Härtefälle: Heraufsetzung gem. Einzelfall möglich	

Abzüge

I Berücksichtigung von Wohnungs- und Verpflegungsanteil im Ausbildungsstipendium bzw. in der Ausbildungsförderung nach BAföG und AFG	∕ 50,—	pauschaler Anteil der Familienverpflegung	
II Berücksichtigung von eigenem Einkommen der Familienmitglieder	∕ absetzen, soweit das Netto-Einkommen der Ehefrau 100,— der Kinder je 50,— übersteigt.		
III Berücksichtigung sonstiger Zuwendungen (Gemeinde, Synode, Eltern)	∕ absetzen		

Anlage 2

Antrag auf ein Darlehen als Ausbildungsstipendium¹⁾
 Vorschuß auf Leistungen nach dem BAföG/AFG
 für das Jahr . . . /für die Zeit vom . . . bis . . .

An das
 Landeskirchenamt,
 48 Bielefeld, Postfach 2740

4. Nach Ende der jetzigen Ausbildung:¹⁾
- werde ich in den kirchlichen Dienst als eintreten
 - werde ich folgende Ausbildung beginnen:
 Ausbildungsstätte:
 Berufsziel:
 - werde ich **nicht** in den kirchlichen Dienst eintreten

A Angaben zur Person

- Name
- Vorname
- geb. am in
- Ehegatte
- Kinder: Name Geburtstag
 (1)
 (2)
 (3)
- Heimatanschrift:
- derzeitige Anschrift
 Tel.:

B Ausbildung

- Ausbildungsstätte
- Dauer der Ausbildung
- Berufsziel

C Kirchliche Verhältnisse

- Ich bin Gemeindeglied der Ev. Kirche von Westfalen, und zwar der Kirchengemeinde
- Ich bin Gemeindeglied der und verpflichte mich, nach Abschluß der Ausbildung in den kirchlichen Dienst innerhalb der Ev. Kirche von Westfalen oder der Ev. Kirche im Rheinland einzutreten.

D Wirtschaftliche Verhältnisse

- Beruf des Vaters (Mutter):
- Brutto-Einkommen des Vaters (der Mutter):
 (Beleg beifügen)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

3. Eigenes Einkommen/eigene Einkünfte:
(Beleg beifügen)
4. Brutto-Einkommen/Einkünfte des Ehegatten/
der Kinder:
(Beleg beifügen)
5. Höhe und Art des eigenen Vermögens:
6. Wieviele Geschwister sind außer Ihnen noch
von den Eltern zu unterhalten und aus wel-
chen Gründen?

E Kosten

1. Miete für ein möbliertes Zimmer in (genaue
Anschrift) (Beleg beifügen)
monatlich DM
2. Kosten der Unterkunft im
Wohnheim der Ausbil-
dungsstätte DM
3. Kosten der Verpflegung
im Wohnheim der Ausbil-
dungsstätte DM
4. Schulgeld DM
5. Fahrtkosten DM
 - a) für eine Heimfahrt mit
der Bundesbahn
(Schüler-Rückfahrkarte) DM
 - b) Fahrschüler-Monatskarte
Monatskarte für Straßen-
bahn, Bus DM
6. Krankenversicherung
Sind sie bei den Eltern familienversichert?
Wenn nein, welchen Beitrag (ermäßigter Satz
für Studierende) haben Sie monatlich bei der
(Angabe der Krankenkasse) zu zahlen?
. DM

F Eigenmittel

Welche Eigenmittel stehen Ihnen voraussichtlich
für die beantragte Zeit zur Verfügung

1. von den Eltern mtl. DM
2. vom Ehegatten mtl. DM
3. Rente (z. B. Waisenrente) mtl. DM
4. aus eigenem Verdienst
oder Ersparnissen mtl. DM
5. von öffentlichen Stellen
(LAG, BVG) mtl. DM
6. von kirchlicher Seite mtl. DM
7. sonstige Zuwendungen mtl. DM

G Staatliche Ausbildungsförderung

1. Beihilfe nach dem Bundesausbildungsförde-
rungsgesetz (BAföG) wird bereits gezahlt
seit mtl. DM
2. Beihilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz
(AFG) wird bereits gezahlt
seit mtl. DM
3. Beihilfe nach 1. bzw. 2. wird noch nicht ge-
zahlt, ist jedoch beantragt am . . bei . .
4. Antrag ist nicht gestellt.
Gründe:

5. Antrag ist abgelehnt worden am
durch
Gründe:
(Bescheid beifügen)
6. Ich verpflichte mich, Änderungen zu den Fra-
gen 1. bis 5. sofort mitzuteilen. Im Falle der
Bewilligung von Beihilfen nach dem BAföG/
AFG werde ich den entsprechenden Betrag,
der mir aus kirchlichen Mitteln als Ausbil-
dungsförderung gewährt wurde, zurückzah-
len.

H Erklärungen

1. Ich erkenne die Vorläufigen Richtlinien zur
Bewilligung von Ausbildungsstipendien und
Familienunterhalt (Ausbildungsförderung)
an Studierende für Berufe der Verkündigung,
Unterweisung, Seelsorge und Diakonie vom
. und die Rückzahlungsbedin-
gungen an.
2. Ich versichere, daß ich die vorstehenden An-
gaben wahrheitsgemäß und vollständig ge-
macht habe und jegliche Veränderungen so-
fort mitteilen werde.

.
(Ort und Datum) (Unterschrift)

(Bitte von der Ausbildungsstätte ausfüllen und be-
scheinigen lassen!)

Frau/Frl./Herr
ist Studierende/r unserer Ausbildungsstätte/-ein-
richtung.

Wir bestätigen seine Angaben unter Abschnitt E.

., den

Stempel und Unterschrift
der Ausbildungsstätte

Anlage 3

Antrag auf
ein Darlehen als Familienunterhalt
für das Jahr . . /für die Zeit vom . . bis . .

An das
Landeskirchenamt
48 Bielefeld, Postfach 2740

A Angaben zur Person

1. Name
2. Vorname
3. geb. am in
4. Ehegatte:
5. Kinder Name Geburtstag
 - (1)
 - (2)
 - (3)
6. Heimatanschrift:
7. derzeitige Anschrift:
Tel.:

B Ausbildung

1. Ausbildungsstätte
2. Dauer der Ausbildung
3. Berufsziel
4. Nach Ende der jetzigen Ausbildung:¹⁾
 - a) werde ich in den kirchlichen Dienst als eintreten
 - b) werde ich folgende weitere Ausbildung beginnen:
Ausbildungsstätte:
Berufsziel:
 - c) werde ich **nicht** in den kirchlichen Dienst eintreten

C Kirchliche Verhältnisse¹⁾

1. Ich bin Gemeindeglied der Ev. Kirche von Westfalen, und zwar der Kirchengemeinde:
2. Ich bin Gemeindeglied der und verpflichte mich, nach Abschluß der Ausbildung in den kirchlichen Dienst innerhalb der Ev. Kirche von Westfalen oder der Ev. Kirche im Rheinland einzutreten.

D Wirtschaftliche Verhältnisse

Zuletzt ausgeübter Beruf:
Früheres Netto-Gehalt:
Name/Geb.-Dat./Netto-Eink. mtl.
Haushaltsvorstand
Ehefrau
Kinder
sonstige im Haushalt lebende Familienmitglieder
(Gehaltsbelege beifügen)
andere Einkünfte
z. B. Renten, aus Vermögen,
LAG, BVG Art: mtl. DM
(Belege beifügen)

E Kosten der Wohnung

Mietkosten
(abzgl. Mietbeihilfen)
lt. Mietbuch bzw. Bescheinigung mtl. DM
Heizungskosten mtl. DM

F Besonderer Mehrbedarf

(Begründung auf bes. Blatt)

G Zuwendungen Dritter zum Familienunterhalt

Welche Unterstützungen erhalten Sie mtl. für die Familie während Ihrer Ausbildung?

von den Eltern DM
von der Gemeinde DM
vom Kirchenkreis DM
sonstige Unterstützungen DM
(keine Stipendien oder Ausbildungsbeihilfen)

H Staatliche und kirchliche Ausbildungsförderung

1. Ich erhalte folgende staatliche Ausbildungsförderung
a) nach BAföG mtl. DM
b) nach AFG mtl. DM

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

2. Ich erhalte folgende kirchliche Ausbildungsförderung:
von mtl. DM

I Erklärungen

1. Ich erkenne die Vorläufigen Richtlinien zur Bewilligung von Ausbildungsstipendien und Familienunterhalt (Ausbildungsförderung) an Studierende für Berufe der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie vom und die Rückzahlungsbedingungen an.
2. Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe und jegliche Veränderungen sofort mitteilen werde.

. (Ort und Datum) (Unterschrift)

Mitgliederversammlung des Westfälischen Verbandes der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 2. 1972
Az.: A 7 a—14

Die nächste Mitgliederversammlung des Verbandes findet statt am

**Donnerstag, dem 23. März 1972, um 10.00 Uhr,
im Kurhaus Bad Hamm in Hamm.**

Die Mitgliederversammlung wird eingeleitet durch eine Andacht. Im Anschluß daran ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
2. Kurzreferat Kollege Fillies, Brackwede:
„Erfüllen die Arbeitskreise ihre Aufgaben?“
3. Entlastung der Jahresrechnung 1971
4. Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Beratung des Haushaltsplanes 1972
6. Neuwahlen für den Vorstand
7. Verschiedenes.

Während der Tagung wird Herr Redakteur Udo Wascheltz ein Referat halten:

„Wer informiert die Informanten?“

Ein Blick hinter die Kulissen der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand lädt alle Kolleginnen und Kollegen zu dieser Mitgliederversammlung herzlich ein. Die Leitungsorgane werden gebeten, die Reisekosten auf ihre Kassen zu übernehmen.

Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 2. 1972
Az.: A 7 a—15

Die diesjährige Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten findet statt von Montag, den 10. April 1972
(Beginn 16 Uhr) bis

Donnerstag, den 13. April 1972
(Abschluß nach dem Mittagessen)
im Familienfreizeitheim U s s e l n .

Montag, den 10. April 1972

- 16.00 Uhr Eröffnung der Rüstzeit
Oberamtsrat Kütke, Bielefeld
16.30 Uhr Vizepräsident Dr. Wolf, Bielefeld:
Aktuelle Fragen kirchlicher Arbeit
20.00 Uhr Die „neue“ Verwaltungsordnung

Dienstag, den 11. April 1972

- 9.00 Uhr Bibelarbeit: Pfarrer Huelsekopf
Willingen
10.00 Uhr LK.-Baurat Moldenhauer:
Kirchl. Bauen gestern — und heute
16.00 Uhr Landespfarrer Gattwinkel, Köln:
Zwischen Absender und Empfänger —
Zur Situation kirchlicher Rundfunk-
und Fernseharbeit.
20.00 Uhr Fragen aus dem Beamten- und Tarif-
recht

Mittwoch, den 12. April 1972

- 9.00 Uhr Bibelarbeit: Pfr. Huelsekopf, Willingen
10.00 Uhr Pfr. Fülling, Münster:
Die Diakonie der Gemeinde im moder-
nen Wohlfahrtsstaat
14.00 Uhr Besichtigungsfahrt
20.00 Uhr Fragen aus der Praxis

Donnerstag, den 13. April 1972

- 9.00 Uhr Bibelarbeit: Pfr. Huelsekopf, Willingen
10.00 Uhr Landeskirchenrat Philipps, Bielefeld:
Die Verantwortung der Kirche für die
Gesellschaft am Beispiel des § 218 StGB.
12.00 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen

Anmeldungen sind bis zum 30. März 1972 (unter Angabe des Alters) zu richten an das Volksmissionarische Amt der Ev. Kirche von Westfalen in 581 Witten-Ruhr, Wideystr. 26 (Tel. 2874).

Die Reisekosten werden erstattet.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 50,— DM je Teilnehmer wird von den Kirchengemeinden erbeten und ist bei der Anmeldung an das Volksmissionarische Amt in Witten, Postscheckamt Essen 280 14, zu überweisen.

Das Haus des Synodalverbandes Hamm in Usseln ist zu erreichen:

Mit der Bundesbahn:

- a) Strecke Hagen — Schwerte — Arnsberg — Brilon Wald — Willingen — Usseln (Kurswagen nach Bad Wildungen)
- b) Strecke Bremen — Bassum — Lübbecke — Bielefeld — Paderborn — Brilon Stadt — Brilon Wald — Usseln — Korbach — Frankfurt.
- c) Strecke Lippstadt — Erwitte — Bad Belecke — (Westfälische Landeseisenbahn) — Brilon Stadt — Brilon Wald — Willingen — Usseln.

Mit dem Auto:

- a) Bundesstraße 7 — Hagen — Iserlohn — Arnsberg — Brilon — Abzweigung nach Kassel über Willingen — Usseln.
- b) Bundesstraße 1 Dortmund — Soest — Abzweigung nach Brilon, dann weiter wie a).
- c) Paderborn — Büren — Brilon — Willingen — Usseln.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Unser Glaubensbekenntnis heute, Versuch einer theologischen Bilanz“ von Henning Schröer, Furchel-Verlag H. Rennebach KG, Hamburg, 129 Seiten.

Eine wichtige Veröffentlichung für alle, die erwägen, im Gottesdienst gelegentlich auch Glaubensbekenntnisse unserer Zeit anzubieten. Neben grundsätzlichen Überlegungen zu der Funktion der Bekenntnisse in unserer Kirche in der Richtung auf die eigene Gemeinde sowohl wie auf Ökumene stehen solche mehr praktischer Art zum gottesdienstlichen Gebrauch. Es werden einige schon bekannte Bekenntnisse zitiert und kritisch befragt. Der Verfasser untersucht den Wert der Basisbekenntnisse in der Ökumene und ihre Bedeutung für die Strukturprobleme der EKD. Ein besonderer Abschnitt wird auch der antihäretischen Bedeutung des Bekenntnisses gewidmet. In ihm werden u. a. die Bedenken der Bekenntnisbewegung ausführlich besprochen. In dem Schlußkapitel ist der Abschnitt über die Homologie besonders zu beachten. Die im letzten Abschnitt mitgeteilten aktuellen außerchristlichen Bekenntnisse offenbaren ihre Schreibintellektualität.

Ein interessantes und sehr hilfreiches Buch, das

auch bei der Vorbereitung für ein entsprechendes Gemeindegemeinschafts- oder für Presbyterien sehr gute Dienste tun kann.

G. B.

W. Beinert — K. Hoffmann — H. von Schade, „Glaubensbekenntnis und Gotteslob der Kirche.“ Apostolisches und Nizänisches Glaubensbekenntnis — Gloria — Sanctus — Agnus Dei — Gloria Patri.

Eine Handreichung zu den ökumenischen Neuübersetzungen mit der Erklärung zur Einführung von Präses Joachim Beckmann und Bischof Hermann Volk.

Oktav, 82 Seiten, kart.-laminiert, Preis 7,80 DM, Verlag Herder, Freiburg.

Nur mit Freude kann man auf diese vorzügliche Arbeitshilfe hinweisen. Es ist kaum vorstellbar, daß ein Pfarrer oder Religionslehrer über die Bekenntnisse unterrichtet oder predigt, ohne das hier Dargebotene zur Kenntnis genommen zu haben. Das gleiche gilt für die hymnischen Texte, bei denen ausführlich begründet wird, warum diese gfls. nicht mit dem neuen Bibeltext übereinstimmen. Das Schlußkapitel des Vorsitzenden des Liturgischen Ausschusses der VELKD: „Die Bedeutung dieser

Texte im evangelischen Gottesdienst“ verdient unser besonderes Interesse im Blick auf die mancherlei Bemühungen um neue Gottesdienstformen.

G. B.

Peter Spangenberg, „**Mit Gott reden**“, Gebete für Gottesdienst und Alltag mit einem kleinen Katechismus über die Mitte unseres Glaubens und einem Liederanhang. Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1971, 206 Seiten

Der Bielefelder Gemeindepfarrer legt eine Gebetssammlung vor, die in ihrem bei weitem größten Teil für den gottesdienstlichen Gebrauch gedacht ist. Für jeden Sonntag im Kirchenjahr und besondere Festtage werden Buß-, Kollekten- und Fürbittegebete angeboten. Ihre Sprache ist sehr stark von der Persönlichkeit des Verfassers geprägt, so daß automatische Übernahme für die eigene Gemeinde dieser wohl fremd vorkommen würde. Aber gerade deswegen sind sie anregend und hilfreich, um allein oder mit Arbeitskreisen sie in den persönlichen Wortschatz umzuprägen. Sie geben gute Beispiele dafür, in welche Richtungen unsere Gedanken gehen sollten, wenn wir als Menschen unserer Tage mit der Gemeinde vor Gott stehen. Wir können an ihnen lernen, Wortklischees und Lehrformeln zu vermeiden, um uns auch denen verständlich zu machen, denen Kirchensprache ärgerlich oder fremd ist. Das gilt ebenso für die Katechismusaussagen, deren Inhalt mit Bezug auf den Luthertext völlig neu formuliert wird. Besonders dankbar wird man auch für die neuen Liedertexte sein können, die zu vertrauten Chormelodien geschaffen worden sind. Sie können durch provisorische Vervielfältigungen der Gemeinde schnell zur Verfügung gestellt werden und auf ihre Weise dazu beitragen, den Gottesdienst auch in der Liturgie noch gegenwartsbezogener zu machen.

G. B.

„**Die evangelische Diaspora**“ — Jahrbuch des Gustav-Adolf-Werkes — 1972, Eigenverlag Kassel, 232 Seiten.

Wieder legt das Gustav-Adolf-Werk sein Jahrbuch vor, dessen weit gespannter Rahmen von Brasilien bis Rußland reicht und die Probleme konfessionsverschiedener Ehen ebenso ins Auge faßt, wie die der kirchlichen Einheit. Viele Leser werden besonders für die Rezension neuer Lateinamerikaliteratur dankbar sein. Auf diesem Gebiet besteht für unsere Gemeindeglieder ein Riesen-Nachholbedarf, weil die Fülle der Veröffentlichungen aus dem säkularen Raum sie eher verwirrt und erschreckt, als ihnen zur Wahrheitserkenntnis verhilft. Darum wird man für diese Wegweisung dankbar sein.

G. B.

G. Eichholz, A. Falkenroth, „**Hören und fragen**“, Meditationen in neuer Folge, Band 6, 3. Epistelreihe, Neukirchener Verlag 1971, 560 Seiten.

Diese Meditationsreihe wird charakterisiert durch die besonders gründliche Exegese, die uns auch durch z. T. erfreulich ausführliche Zitate am Gespräch mit der jüngsten Literatur einschl. bekannter Meditationsreihen teilnehmen läßt. Die Predigthilfen stellen sich der Situation unserer Gemeinde ohne Fragen beantworten zu wollen, die außer den Theologen niemand mehr in der Welt stellt. Desto mehr Mühe geben sich die Bearbeiter, das Anliegen des Textes für den Hörer unserer Zeit so umzusetzen, daß er erfährt, daß seine ureigenste Sache zur Verhand-

lung steht. Allerdings kommt die soziale Komponente meist zu wenig in den Blick. Der Vorteil der verschiedenen Verfasserschaft liegt sowohl darin, daß die einzelnen Bearbeiter über mehr Kenntnis in der jeweiligen Spezialliteratur verfügen als auch darin, daß die Ausleger differente Gesichtspunkte vortragen, was erheblich die eigenen Überlegungen des Predigers, der das ganze Buch durcharbeitet, aktiviert. Die Art der Hilfe ist im einzelnen verschieden. Manche Verfasser gehen bis zur Angabe von Thema mit Unterteilen, andere ziehen direkte Bezugslinien von der Versexege zur existentiellen Aussage. Auch über den unmittelbaren Anlaß der Predigtvorbereitung hinaus lohnt sich die Lektüre der Auslegungen zunächst, weil darin so viel exegetisches Material angeboten wird, daß mehr als eine Bibelbesprechstunde damit bestritten werden kann, aber auch darum, weil sie systematische Aussagen einschließen, die dem Prediger wichtige Hinweise zum Verständnis und zur Weitergabe des Textes in der gesamtheologischen Situation geben.

G. B.

„**Jahrbuch des Vereins für westfälische Kirchengeschichte**“, Band 64/1971, Verlagsbuchhandlung Anstalt Bethel.

Nach einem Gedenkwort für den verstorbenen Superintendenten Braun, der sich besonders in der Diaspora und in seinem Bemühen um die Ostvertriebenen hohe Verdienste erworben hat, berichtet Professor Stupperich ausführlich über das Herforder Fraterhaus und die Reformatoren, Rektor Dr. Flasskamp weist auf die erstaunliche Existenz eines Reformationspfarrers in Herzebrock hin und Wirtschaftsarchivar Lück aus Siegen berichtet über 5 Generationen der Pfarrerrfamilie Eberhardi. Der akademische Rat Dr. Göbel widmet zuvor Wilhelm Cremer in Unna, dem Vater Hermann Cremers, als den Gründer des evangelischen Lehrervereins einen aufschlußreichen Bericht. Landeskirchenrat Brinkmann veröffentlicht einige die damalige Situation erhellende Briefe an Gottfried Traub, dessen großer Nachlaß leider immer noch nicht in der rechten Weise ausgewertet worden ist. Im Zusammenhang damit dürfen auch die Ausführungen über Emil Fuchs, der als Nachfolger Traubs in Reinoldi — Dortmund — gewählt worden, aber vom Konsistorium in Münster nicht bestätigt und vom EOK Berlin endgültig abgelehnt worden ist, interessieren. Ein Aufsatz von Professor Kantzenbach über Generalsuperintendent Zöllner und sein Verhalten im Kirchenkampf in Beziehung auf die allgemeine evangelisch-lutherische Kirchenzeitung beschließt die Aufsatzreihe, der sich noch einige Berichte über das ökumenische Leben in Westfalen von Kirchenrat Dr. Mumm, der Jahresbericht des Vereins für evangelische Kirchengeschichte und die Zeitschriftenschau von Staatsarchivdirektor Dr. Engelbert anschließen. Wieder ein wertvoller Beitrag für alle Freunde westfälischer Kirchengeschichte.

G. B.

„**Kirche in diesen Jahren**“, Präses Professor D. Dr. Joachim Beckmann zum 70. Geburtstag, herausgegeben im Auftrag der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland von Karl Immer, Neukirchener-Verlag.

Dieses Buch ist eine reizvolle Mischung von wissenschaftlichen Aufsätzen und persönlicher Würdigung des Jubilars, weil es die Beiträge meist

unmittelbar mit der überaus vielseitigen Arbeit des rheinischen Präses zu tun haben, zumindest aber mittelbar auf Arbeitsgebiete oder Themen hinweisen, die auch ihn angezogen haben und die seine Nachfolger mit bedenken müssen. Allein schon die 13 Seiten umfassende Bibliographie zeigt die weiträumige Wirkung des Jubilars, dem dieser Band gewidmet ist. Die rheinische Kirchenleitung nimmt dies auch zum Anlaß, den ausscheidenden Oberkirchenräten Dr. Pabst und Nieland, die als Dirigenten ihres Fachbereiches der Kirchenleitung angehört haben, zu danken. Die Beiträge sprechen fast alle kirchlichen Arbeitsgebiete an und sind von entsprechenden Sachkennern erarbeitet worden, so daß dieser Band viel mehr als eine Freundesgabe ist. Er ist ein wichtiger, durch seine persönlichen Bezüge oft herzerwärmender Beitrag zur Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der rheinischen Kirche.

G. B.

Rudolf Bohren: „**Predigtlehre**“, Einführung in die evangelische Theologie, Band 4, Chr. Kaiser Verlag München 1971, 576 S., Geh. DM 35,—, Ln. DM 39,—.

Dies Buch füllt eine Lücke in der praktisch-theologischen Literatur aus. Es scheint in den „Verlegenheiten“ (S. 28 ff) der Predigtarbeit begründet, daß uns seit Jahren eine umfassende Homiletik fehlt. Bohren unternimmt das Wagnis und ist sich zugleich seiner begrenzten Möglichkeiten bewußt. Unter den gegebenen Umständen kann eine Predigtlehre nur fragmentarischen Charakter haben. Ihre angemessene Form „ist der Essay“. So entspricht es auch dem Stückwerkcharakter der Predigt (S. 54).

In diesem beschränkten und gerade dadurch offenen Horizont legt Bohren ein Werk vor, das die Tradition der dialektischen Theologie mit neuen Impulsen weiterführt. Neu und beachtenswert ist der pneumatologische Ansatz. Er erlaubt, „den **theologischen** Primat der Predigtlehre wie des Predigens zu behaupten“ und andererseits das Menschliche und das Machbare neu zu betonen. So möchte Vf. unter Wahrung des theologischen Primats dem anthropologischen Aspekt gerecht werden (S. 74). Dabei übernimmt er von Arnold A. van Ruler „Strukturunterschiede zwischen dem christologischen und dem pneumatologischen Aspekt“. Die Einwohnung des Geistes im einzelnen Christen, in der Christengemeinde, in der Schrift ist etwas anderes als die Fleischwerdung des Wortes. Der Glaube ist christologisch auf Christus, pneumatologisch auf mich selbst als Erlösten bezogen. Dies ermöglicht dem Glauben „Selbstbejahung, Annehmen der Welt, Begeisterung für das Sein“. Kennzeichnend für das Werk des Geistes sind „theonome Reziprozität“ (gottgesetzte Wechselseitigkeit und Gegenseitigkeit im göttlichen und menschlichen Tun) und „die Kategorie der Vermengung“ (des göttlichen Heils in Jesus Christus mit der geschaffenen und gefallenen Existenz des Menschen). So tritt dem Vollkommenen im Werk und in der Person Christi das Fragmentarische im Werk des Geistes gegenüber. Einer Spiritualisierung ist gewehrt. „Der Heilige Geist wird mit der Schöpfung, mit der Geschichte und der Kultur in Zusammenhang gebracht.“ (S. 74—78).

Das pneumatologische Denkmodell bestimmt den Aufbau des Werkes. Nach einem einleitenden ersten

Teil („Anläufe“) erfolgt in einem zweiten Teil die theologische Grundlegung („Das Woher der Predigt“ im „Namen“, den die Schrift „buchstabiert“). Die Fragen der „materialen Homiletik“ kommen im dritten Teil zur Sprache. Da sein Weg „nicht vom Text zur Predigt, sondern von Christus mit und durch den Text zur Predigt“ (S. 143) geht, verhandelt Vf. im Anschluß an Hebr. 13, 8 b „die Zeitformen des Wortes: Erinnerung — Verheißung — Gegenwart“. Die beiden letzten Teile gelten dem Prediger und dem Hörer. Gerade sie zeigen, wie es dem Vf. um eine theologische Erfassung des Vorgangs „predigen“ und damit um einen theologischen Weg zur Empirie zu tun ist. Er ist bemüht, die kommunikationstheoretischen Erkenntnisse zu integrieren, zugleich aber den Blick für das Geheimnis des Hörers, für dessen zukunfts offene Lebendigkeit zu behalten und ihn nicht auf das Vorfindliche festzulegen. Der lebendige Bezug zwischen Prediger und Hörer verändert beide, macht den „Prediger als Vorbild“ wichtig und nötigt ihn, den Hörer in Voraussicht seiner zukünftigen Möglichkeiten zu „erfinden“.

Bohrens Predigtlehre erweist sich als eine Fundgrube tiefer geistlicher Erkenntnisse. Sie fasziniert durch ihre prägnante Sprache, die zur Meditation einzelner Sätze anregt. Der Kontext moderner Literatur, mit souveräner Kenntnis durchgehend zu Rate gezogen, hilft die Gegenwart erschließen. Der Autor bringt sich selbst mit „Leidenschaft“ in sein Werk ein. Sein Charisma erschließt Humanität aus geistlicher Vollmacht. Hier lauert allerdings auch eine Gefahr. Sieht man Bohrens Darstellung ohne ihren charismatischen Bezugspunkt, kann sie in der Verallgemeinerung leicht idealistisch mißverstanden werden. Dann würde sie zu einem unerreichbaren Ideal, das sich vor dem dunklen Hintergrund unserer „Verlegenheiten“ und unserer institutionellen Erstarrung erhebt. Sie würden als unserer Zeit nicht gemäß erscheinen.

Aber das Werk will uns von einem klar umrissenen geistlichen Standort aus ein Stück lebendige Wirklichkeit vorführen. Es transzendiert so das Vorfindliche und stellt es in einen neuen Horizont. Es ist in der Tat „unzeitgemäß“ in dem Sinne, daß es sich gegen verbreitete Trends unserer Zeit — auch in der Theologie — wendet, aber gerade so für unsere Zeit nötig ist. Wer dies Buch über einen längeren Zeitraum Abschnitt für Abschnitt durcharbeitet, wird durch die Fülle seiner Gedanken bereichert und zum kritischen Weiterdenken herausgefordert.

H. F.

„**Die Zukunft des Ökumenismus**“. Mit Beiträgen von Per Lonning, Georges Casalis, Bernhard Häring und einer Einleitung von Günther Gassmann (Ökumenische Perspektiven Nr. 1), Verlag Otto Lembeck und Verlag Josef Knecht, Frankfurt am Main 1972, Paperback, 110 S.

Das Institut für ökumenische Forschung in Straßburg, dessen Gründung auf einen Beschluß der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes von 1963 zurückgeht, hat erst im vergangenen Jahr mit der Herausgabe der auf vier Bände geplanten Reihe „Evangelium und Einheit“ begonnen (vgl. KABl. 1971, S. 134). Nun legt das Institut den Band 1 seiner Schriftenreihe „Ökumenische Perspektiven“ vor. Der Band trägt den Titel: „Die Zukunft des Öku-

menismus“. Die Bände 2 und 3, die in Kürze erscheinen sollen, werden folgende Themen behandeln: „Lutherisch-reformierte Kirchengemeinschaft heute“, „Luthertum und Katholizismus im Gespräch“.

Der erste Band der neuen Reihe, der von Günther Gassmann, Forschungsprofessor am Institut, eingeleitet wird, setzt sich mit der Tatsache auseinander, daß die institutionelle Ökumene als Einigungsbewegung derzeit stagniert. Per Lonning, lutherischer Theologe und Bischof in Norwegen, Georges Casalis, reformierter Theologe und Professor für praktische Theologie in Paris, sowie Bernhard Häring, römisch-katholischer Theologe und Professor für Moralthologie in Rom, versuchen, die heutige ökumenische Situation als historische Erscheinung, als revolutionierendes Ereignis bzw. als prophetische Konkretion im Leben der Kirche zu verstehen. Der Bericht über ein Kolloquium des Institutes zum Thema: „Die Zukunft des Ökumenismus“ schließt den Band ab.

Per Lonning stellt seinen Beitrag unter die Überschrift: „Von der Bewegung zur Institution“. Er unterscheidet drei Erscheinungsformen der Ökumenischen Bewegung: „das herzliche Zusammentreffen von erweckungsgeprägten, überwiegend fundamentalistisch orientierten . . . einzelnen Christen“, die kirchliche Zusammenarbeit im Ökumenischen Rat der Kirchen und dessen Vorläufern sowie die „Äußerungen der Ungeduld“ der nicht-organisierten Ökumene.

Georges Casalis behandelt das Thema: „Die Zukunft des Ökumenismus“ mit dem (im Inhaltsverzeichnis nicht mitgenannten) Untertitel: „Der zerrissene Ökumenismus“. Auch wenn man dem Urteil von Casalis nicht in allem folgen kann, nötigt seine Meinung doch zum Nachdenken, daß ein Kompromiß „zwischen der Schwerfälligkeit und der Erstarrung auf offizieller Seite und den kühnen Vorstößen ungestümer Hoffnung“ nicht mehr möglich sei.

Bernhard Häring gibt seinem Beitrag den Titel: „Routine oder prophetische Konkretion“. Er setzt mit der Feststellung ein: „Die erhoffte Einheit der Kirche kann nur das Werk des Heiligen Geistes sein. Seine Instrumente und Boten sind nicht Män-

ner der Routine, sondern prophetische Pioniere.“ Nach Härings Meinung bedürfen wir in der gegenwärtigen Situation der Ökumene vor allem der prophetischen Konkretion hinsichtlich des Gebetes, das den Glauben an das Wirken des Geistes bezeugt. Auch der Neuinterpretation der Heilsaussagen im prophetischen Geist mißt Häring große Bedeutung bei. Die Frage der Interkommunion bzw. der offenen Kommunion ist für ihn ein Angelpunkt der ökumenischen Verständigung.

Der erste Band der neuen Schriftenreihe ist ein interessanter Diskussionsbeitrag zu dem gegenwärtigen Gespräch über die Zukunft der ökumenischen Bewegung. Man kann diesem Buch nur einen großen Leserkreis wünschen.
E. B.

K. Winkler — E. F. Sievers, „**Pastoren von A—Y**“. Tiefenpsychologische Dialoge über einen Berufsstand, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1971, 150 S., Kart. 9,80 DM.

Ein Psychotherapeut (Ernst-F. Sievers) und ein Pfarrer (Klaus Winkler) unterhalten sich in leichtverständlicher Weise über jeweils anschaulich charakterisierte Pastoren-Typen. Da ist z. B. der familienvorbildliche, der pastorale, der weltmissionarische, der progressive, der rechthgläubige, der unverstandene, der Vater-Typ. Sie alle — 25 an der Zahl — geraten unter das freundlich-kritische Licht des gemeinsamen Fragens eines Experten der Tiefenpsychologie und eines Amtsbruders, der das Problem der Selbsterkenntnis und der Selbstanahme in der Situation des Pastorenberufes bewegt. Was dabei heraus kommt, ist ein Beitrag zur Pastoralpsychologie, der in seiner Unmittelbarkeit sicherlich geeignet sein dürfte, sich selbst als Pastor in der Problematik zwischen Person und Amt besser verstehen zu lernen. Solange die Tiefenpsychologie und die Bereitschaft, sich auf sie einzulassen, noch ein Vorzimmerdasein im pastoralen Bewußtsein führen, wird man dieses Büchlein nur guten Freunden schenken können, will man nicht Gefahr laufen, als versteckter Kritiker verdächtigt zu werden. Sich selbst aber damit zu versehen, ist ein durchaus sinnvoller Weg in eine Fragestellung hinein, um die heute kein ernsthafter Seelsorger mehr herumkommt.
H. E.